

Zusatzbedingungen der PreussenElektra GmbH
für die Durchführung von Leistungen und
Lieferungen

Versionshistorie

Datum	Ersteller	Beschreibung
10.01.2017	PG (Müller)	Ersterstellung
23.02.2017	PG (Müller)	Geringfügige formale Änderungen: Änderung Titel („Technische...“)
15.04.2018	PG (Müller)	Formale und redaktionelle Änderungen Änderung Titel „Technische“ gestrichen Die Notwendigkeit des HSE-Plan für die AN aus diesem Dokument gestrichen Kap. 6.15 „Arbeitszeitregelungen“ angepasst Kap. 7.1 „Arbeitsauftrag“ angepasst Kap. 7.1.2 „Arbeiten, die dem Arbeitsauftragsverfahren nicht unterliegen“ hinzugefügt Kap. 8.2 „Gerüstbauarbeiten“ angepasst Kap. 11.2 „KKS“ hinzugefügt Kap. 11.2.1 „Sozialeinrichtungen“ hinzugefügt Kap. 11.2.2 „Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr“ hinzugefügt Kap. 11.2.3 „Werkzeugeinsatz im KB“ hinzugefügt Kap. 11.2.4 „Arbeits- und Gefahrstoffe“ hinzugefügt Kap. 11.2.5 „Entsorgung von Abfällen“ hinzugefügt Kap. 11.2.6. „Bereitstellung von Feuerlöschern“ hinzugefügt Kap. 11.4.5 „Arbeitszeiten im KB“ eingefügt Kap. 11.5.3 „Einbringen von IT-Geräten, Datenträgern und Mobiltelefonen“ eingefügt

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG (TEIL A – ALLGEMEINER TEIL)	8
1.1	ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ	8
1.2	VERTRAGLICHER RAHMEN	8
1.3	ANSPRECHPARTNER	8
1.4	FÖRDERUNG UND VERBESSERUNG DER HSE-KULTUR	9
1.5	NICHTEINHALTUNG DIESER ZUSATZBEDINGUNGEN	9
2	GELTUNGSBEREICH	10
3	ZUSAMMENARBEIT	10
3.1	ALLGEMEIN	10
3.2	KOORDINATION BEI GEGENSEITIGER GEFÄHRDUNG	10
3.3	AUFSICHT DURCH DIE FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT DES AN	11
4	ZUFAHRTSGENEHMIGUNG UND ARBEITSSTÄTTENEINRICHTUNG	11
4.1	ZUFAHRT- UND EINFABRGENEHMIGUNG	11
4.2	TRANSPORTE UND LAGERUNG	12
4.2.1	<i>Rückwärtsfahrten</i>	12
4.2.2	<i>Anforderungen an Transporte mit Kippersattelzügen / Muldenkippern</i>	12
4.3	WARENLIEFERUNG	12
4.4	BÜRO-, MONTAGE- UND ARBEITSSTÄTTENEINRICHTUNG	13
4.4.1	<i>Sozialeinrichtungen</i>	13
5	IT, FOTOGRAFIEREN UND FUNKVERBINDUNGEN	14
5.1	EINBRINGEN VON IT-GERÄTEN, DATENTRÄGERN UND MOBILTELEFONEN	14
5.2	FOTOGRAFIEREN UND FILMAUFNAHMEN	14
5.3	FUNKVERKEHR	15
6	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFNAHME VON TÄTIGKEITEN	15
6.1	PERSONAL	15
6.1.1	<i>Beschränkungen durch das Außenwirtschafts- und Embargorecht</i>	16
6.2	STRAHLENSCHUTZ	16
6.2.1	<i>Voraussetzungen für den Zutritt in den KB</i>	16
6.3	ARBEITSSCHUTZANFORDERUNGEN AN DEN AN	17
6.4	SICHERHEITSPASS	17
6.5	EIGNUNG UND QUALIFIKATION DER MITARBEITER DES AN	18
6.6	SICHERHEITSBELEHRUNG	18
6.7	K2-SCHULUNG UND ARBEITSPLATZEINWEISUNG	18
6.8	VORSORGE- UND EIGNUNGSUNTERSUCHUNGEN	19
6.8.1	<i>Atemschutzanforderungen</i>	19
6.9	BENENNUNG DURCH DEN AN	19
6.10	BENENNUNG DURCH DEN AG	20
6.11	UNTERWEISUNGSPFLICHT DES AN	20
6.12	ZUTRITTSVERBOTE	20
6.13	SPRACHKENNTNISSE	20
6.14	SOZIALVERSICHERUNG UND ARBEITSERLAUBNIS	20
6.15	ARBEITSZEITREGELUNGEN	21
6.16	PERSONALABZUG / RÜCKWEISUNG / VERWEIS VON DEN ANLAGEN	21
6.17	VERBOT VON BERAUSCHENDEN MITTELN, REGELUNGEN ZUM NICHTRAUCHERSCHUTZ	21
6.18	EINBRINGEN VON MATERIAL, GEFÄHRSTOFFEN UND WERKZEUGEN	21
7	ARBEITSSCHUTZ	22
7.1	ARBEITSAUFTRAG	22
7.1.1	<i>Arbeitsauftragsverfahren</i>	22
7.1.2	<i>Arbeiten, die dem Arbeitsauftragsverfahren nicht unterliegen</i>	22
7.1.3	<i>Arbeitsablauf</i>	22
7.1.4	<i>Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben</i>	22
7.2	GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNGEN	23
7.3	VORGESPRÄCH	24
7.4	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	24
7.5	MELDUNG VON EREIGNISSEN	25

7.6	NOTRUF UND ERSTE-HILFE.....	26
7.7	ARBEITSUNTERBRECHUNGEN BEI AKUTEN GEFAHRENSITUATIONEN	26
7.8	WEISUNGSBEFUGNISSE DES OBJEKTSICHERUNGSDIENSTES (OSD)	26
7.9	AUDITS, ÜBERWACHUNG DURCH DEN AG	27
8	ARBEITSSCHUTZ IM KERNKRAFTWERK	28
8.1	ARBEITS- UND BETRIEBSMITTEL.....	28
8.1.1	<i>Arbeits- und Betriebsmittel im KB</i>	<i>29</i>
8.1.2	<i>Sicherung von Arbeits- und Betriebsmittel gegen unbefugte Nutzung</i>	<i>29</i>
8.1.3	<i>Einsatz von Flurförderzeuge</i>	<i>29</i>
8.1.4	<i>Arbeiten mit Winkelschleifern</i>	<i>30</i>
8.1.5	<i>Unbefugtes Bedienen von Anlagen und Geräten</i>	<i>31</i>
8.2	GERÜSTBAUARBEITEN	31
8.3	ARBEITEN IN HÖHEN	33
8.3.1	<i>Arbeiten unter Absturzgefahr und Höhenarbeiten</i>	<i>33</i>
8.3.2	<i>Leitern und Tritte.....</i>	<i>34</i>
8.3.3	<i>Materialaufzüge.....</i>	<i>34</i>
8.4	KRANARBEITEN, HUB- UND ZUGARBEITEN.....	35
8.4.1	<i>Kranarbeiten</i>	<i>35</i>
8.4.2	<i>Einsatz von Kranführer</i>	<i>36</i>
8.4.3	<i>Einsatz von befähigten Personen für Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel (Anschläger)</i>	<i>36</i>
8.4.4	<i>Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen</i>	<i>36</i>
8.4.5	<i>Einsatz von Hubsteigern und mobilen Arbeitsbühnen.....</i>	<i>37</i>
8.5	ELEKTROTECHNISCHE ARBEITEN	37
8.5.1	<i>Elektrische Anlagen und Betriebsräume</i>	<i>37</i>
8.5.2	<i>Schutz gegen elektrische Berührungsspannung.....</i>	<i>38</i>
8.5.3	<i>Erdverlegte Installationen.....</i>	<i>38</i>
8.5.4	<i>Freileitungen und Schleifleitungen.....</i>	<i>38</i>
8.5.5	<i>Elektrische Ausrüstung und Anschlusskabel.....</i>	<i>38</i>
8.6	ARBEITEN IN BEHÄLTERN BZW. ENGEN RÄUMEN.....	38
8.7	UMGANG MIT ARBEITS- UND GEFÄHRSTOFFEN UND WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	39
8.7.1	<i>Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.....</i>	<i>39</i>
8.7.2	<i>Abwässer.....</i>	<i>40</i>
8.7.3	<i>Gefahrstoffkoordinator nach GefStoffV</i>	<i>40</i>
8.7.4	<i>Fachbetriebspflicht.....</i>	<i>40</i>
8.7.5	<i>Explosionsschutz / explosionsgefährdete Bereiche</i>	<i>40</i>
8.7.6	<i>Eigenverbrauchstankstellen und Flüssiggas-Behälter</i>	<i>40</i>
8.8	FASERN (KMF), STÄUBE UND ASBEST	41
8.8.1	<i>Künstliche Mineralfasern (KMF).....</i>	<i>41</i>
8.8.2	<i>Umgang mit Staub und staubförmigen Arbeitsstoffen.....</i>	<i>41</i>
8.8.3	<i>Asbest bzw. asbesthaltige Materialien</i>	<i>41</i>
8.9	DIESELMOTOREN.....	41
8.10	DRUCKGASFLASCHEN	42
8.11	ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN.....	42
8.11.1	<i>Entsorgung von Abfällen aus dem KB</i>	<i>42</i>
8.12	BRANDSCHUTZ.....	43
8.12.1	<i>Allgemeine Grundsätze zur Brandverhütung.....</i>	<i>43</i>
8.12.2	<i>Maßnahmen im Brandfall.....</i>	<i>43</i>
8.12.3	<i>Heißarbeitsgenehmigungsverfahren, Brandschutzschein</i>	<i>44</i>
8.12.3.1	<i>Kabel- und Rohrschotts</i>	<i>44</i>
8.13	SICHERHEIT, ORDNUNG UND SAUBERKEIT	45
8.13.1	<i>Abdeckungen und herunterfallende Gegenstände</i>	<i>45</i>
8.13.2	<i>Verkehrssicherung und Arbeiten auf Gitterrosten</i>	<i>46</i>
8.14	LÄRM.....	46
8.15	EINSATZ VON STRAHLENQUELLEN BEI DER „ZERSTÖRUNGSFREIEN PRÜFUNG“ (ZFP)	47
8.16	ARBEITEN AM WASSER.....	47
8.17	ERDARBEITEN	47
8.18	BELEUCHTUNG.....	48
8.19	VERMEIDUNG DES EINTRAGES VON FREMDKÖRPERN	48
8.20	DÜBEL- UND KERNLOCHARBEITEN.....	48

8.21	EXTREME WITTERUNGSVERHÄLTNISSE	49
9	ENERGIEEFFIZIENZ	49
10	INHALT DIESER ZUSATZBEDINGUNGEN.....	49
11	TEIL B – KERNKRAFTWERKSSPEZIFISCHER TEIL ZU DEN KAPITELN	50
11.1	KBR	50
11.2	KKS.....	50
11.2.1	<i>Sozialeinrichtungen (siehe Kap. 4.4).....</i>	<i>50</i>
11.2.2	<i>Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr (siehe Kap. 4).....</i>	<i>50</i>
11.2.3	<i>Werkzeugeinsatz im KB (siehe Kap. 6.18).....</i>	<i>50</i>
11.2.4	<i>Arbeits- und Gefahrstoffe (siehe Kap. 8.7).....</i>	<i>50</i>
11.2.5	<i>Entsorgung von Abfällen (siehe Kap. 8.11).....</i>	<i>51</i>
11.2.6	<i>Bereitstellung von Feuerlöschern (siehe Kap. 8.12.3).....</i>	<i>51</i>
11.3	KWW.....	51
11.4	KKG	51
11.4.1	<i>Umgang mit gefährlichen und wassergefährdenden Arbeits- und Hilfsstoffen</i>	<i>51</i>
11.4.1.1	<i>Regelmäßige Unterweisungen (AAW-34-UMS-011, Abschnitt 3.1.3).....</i>	<i>51</i>
11.4.1.2	<i>Arbeiten an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AAW-34-UMS-011, Abschnitt 3.3.5).....</i>	<i>51</i>
11.4.1.3	<i>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AAW-34-UMS-011, Abschnitt 3.4).....</i>	<i>51</i>
11.4.1.4	<i>Neueinführung von wassergefährdenden Stoffen (AAW-34-UMS-011, Abschnitt 3.4.1).....</i>	<i>51</i>
11.4.1.5	<i>Lagerung und Kennzeichnung von Gebinden (Tank, Fässer, Kanister etc.) (AAW-34-UMS-011, Abschnitt 3.4.5).....</i>	<i>52</i>
11.4.1.6	<i>Innerbetrieblicher Transport von wassergefährdenden Stoffen (AAW-34-UMS-011, Abschnitt 3.4.6).....</i>	<i>52</i>
11.4.2	<i>Vorgehensweisen und Maßnahmen bei Schadensfällen und Betriebsstörungen (AAW-34-UMS-011, Abschnitt 3.5.1).....</i>	<i>52</i>
11.4.3	<i>Arbeiten in der Höhe.....</i>	<i>52</i>
11.4.4	<i>Einbringen von elektronischen Geräten mit Foto- / Videofunktion</i>	<i>52</i>
11.4.5	<i>Arbeitszeiten im KB (siehe Kap. 6.15).....</i>	<i>53</i>
11.5	KKI.....	53
11.5.1	<i>Zugelassene Stoffe.....</i>	<i>53</i>
11.5.2	<i>ERV Teile</i>	<i>53</i>
11.5.2.1	<i>QS-Zuständigkeit</i>	<i>53</i>
11.5.2.2	<i>QS-Zuständigkeit für Block 2</i>	<i>53</i>
11.5.2.3	<i>Teillieferungen.....</i>	<i>53</i>
11.5.2.4	<i>Verpackung und Kennzeichnung</i>	<i>54</i>
11.5.2.5	<i>Verpackung von Schrauben</i>	<i>54</i>
11.5.2.6	<i>Dichtungsmaterial</i>	<i>54</i>
11.5.3	<i>Einbringen von IT-Geräten, Datenträgern und Mobiltelefonen (siehe Kap. 5.1).....</i>	<i>54</i>
11.6	KKU.....	54
11.6.1	<i>Zufahrt- und Einfahrgenehmigung</i>	<i>54</i>
11.6.2	<i>Eignung und Qualifikation der Mitarbeiter des AN</i>	<i>54</i>
11.6.3	<i>Gefährdungsbeurteilungen.....</i>	<i>55</i>
11.6.3.1	<i>Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben</i>	<i>55</i>
11.6.3.2	<i>Voraussetzungen für den Zutritt in den KB</i>	<i>55</i>
11.6.4	<i>Beleuchtung.....</i>	<i>55</i>
11.6.5	<i>Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten.....</i>	<i>55</i>
11.6.5.1	<i>Elektrische Anlagen und Betriebsräume.....</i>	<i>55</i>
11.6.6	<i>Erdarbeiten</i>	<i>56</i>
11.6.7	<i>Umgang mit gefährlichen und wassergefährdenden Arbeits- und Hilfsstoffen</i>	<i>56</i>
11.6.7.1	<i>Asbest bzw. asbesthaltige Materialien</i>	<i>57</i>
11.6.8	<i>Einsatz von Strahlungsquellen bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)</i>	<i>57</i>
11.6.9	<i>Allgemeine Grundsätze zur Brandverhütung.....</i>	<i>57</i>
11.7	KWG.....	57
11.7.1	<i>KWG-Werksausweis.....</i>	<i>57</i>
11.7.2	<i>Erklärungsbogen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung.....</i>	<i>57</i>
11.7.3	<i>Belehrung.....</i>	<i>57</i>
11.7.4	<i>Arbeitszeiten</i>	<i>58</i>
11.7.5	<i>Schwertransporte, Großlieferungen, Bahntransporte und Sondertransporte</i>	<i>58</i>
11.7.6	<i>Versandanschrift.....</i>	<i>58</i>
11.7.7	<i>Unterkünfte für Fremdpersonal.....</i>	<i>58</i>
11.7.8	<i>Anreise und Anmeldung.....</i>	<i>59</i>

11.7.9	Arbeiten im Kernkraftwerk Grohnde.....	59
11.7.9.1	Schriftlicher Arbeitsauftrag	59
11.7.9.2	Arbeitszeiterfassung	59
11.7.9.3	Instandhaltungsanweisungen.....	60
11.7.9.4	Beendigung der Arbeiten.....	60
11.7.10	Strahlenschutz	60

Glossar

Abkürzung	Erläuterung
AAW	Ausführungsanweisung
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AvO	Aufsichtsführender vor Ort (kann AN oder auch AG sein)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BMUB-Richtlinie	Richtlinie des Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit
DGMK	Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V.
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
ELP	Einsatzlenkendes Personal: Hierunter fällt qualifiziertes Führungspersonal wie z. B. Vorarbeiter, Meister. Arbeitsverantwortlicher vor Ort, Richtmeister, Obermonteure, Spezialmonteure, VDA, AvO, KvO
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern
HSE	Health, Safety, Environment (Gesundheit, Arbeitsschutz, Umwelt)
K1 Belehrung	Kenntnisvermittlung Stufe 1 (Videobelehrung)
K2 Schulung	Kenntnisvermittlung Stufe 2 (mündliche Einweisung)
KB	Kontrollbereich des Kernkraftwerkes
KBR	Kernkraftwerk Brokdorf
KKG	Kernkraftwerk Grafenrheinfeld
KKI	Kernkraftwerk Isar
KKU	Kernkraftwerk Unterweser
KMF	Künstliche Mineralfasern
KKS	Kernkraftwerk Stade
KWG	Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde
KWW	Kernkraftwerk Würgassen
NU	Nachunternehmer
OHRIS	Occupational Health and Risk Managementsystem (OHRIS ist das Managementsystem der Bayerischen Staatsregierung für mehr Gesundheit bei der Arbeit und Sicherheit technischer Anlagen)
OHSAS	occupational health and safety assessment series (z. B.: 18001)
OSD	Objektsicherungsdienst
PAW	Prozeßanweisung
PEL	PreussenElektra GmbH
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
QS	Qualitätssicherung
SCC	Safety Contractor Certificat (Sicherheitszertifikat für Kontraktoren)
RöV	Röntgenverordnung
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
TRGS	Technische Regel für Gefahrstoffe
VDA	Verantwortlicher für die Durchführung der Arbeiten
VDE	Verband der Elektrotechnik (Norm)
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VEFK	Verantwortliche Elektrofachkraft
Vertrag	Vertragliche Vereinbarung zwischen AG und AN, dem diese Zusatzbedingungen zugrunde liegt
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zusatzbedingungen	Zusatzbedingungen der PreussenElektra GmbH für die Durchführung von Leistungen und Lieferungen

1 Einleitung (Teil A – Allgemeiner Teil)

1.1 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Die Arbeitssicherheitskultur des AG gibt der Gesundheit aller Beschäftigten sowie dem Schutz der Umwelt höchste Priorität.

Grundlage ist die ständige Verbesserung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in allen Phasen des Arbeitsprozesses. Der AN muss dies bei der Ausführung der Arbeiten beachten und aktiv unterstützen. Dies betrifft alle Mitarbeiter des AN, deren NU und sonstige Personen, die sich auf dem Betriebsgelände des AG befinden. Es gilt immer das Risikominimierungsgebot.

Darüber hinaus werden der Schutz der Umwelt und der sparsame Umgang mit Ressourcen als zentrales Ziel verfolgt. Bei allen Arbeiten sind die negativen Einwirkungen auf Umwelt und Umgebung auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

1.2 Vertraglicher Rahmen

Die Lieferung technischer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie die Durchführung von Arbeiten in Kernkraftwerken unterliegen besonderen Vorschriften und Genehmigungspflichten. Im gemeinsamen Interesse von AG und AN liegt daher die konsequente Einhaltung dieser Vorschriften und Pflichten. Die AN sind zur aktiven Mitarbeit und Unterstützung verpflichtet.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und das berufsgenossenschaftliche Regelwerk sind einzuhalten.

Die im Folgenden beschriebenen Anforderungen konkretisieren die für die Arbeiten im Kernkraftwerk zugrundeliegenden Kapitel des Betriebshandbuchs, insbesondere die

- Instandhaltungsordnung bzw. Instandhaltungs- und Abbauordnung
- Strahlenschutzordnung
- Wach- und Zugangsordnung
- Brandschutzordnung
- Erste-Hilfe Ordnung

Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen diese Zusatzbedingungen können zum Verweis einzelner Personen und/oder Personengruppen von der Anlage bzw. zu einem Zutrittsverbot auf die Anlage des AG führen.

1.3 Ansprechpartner

Solange in dem Text dieser Zusatzbedingungen nichts Anderes formuliert ist, ist mit dem AG immer der technische Ansprechpartner des AG als Ansprechpartner (unter Beteiligung des jeweiligen Standortes) für den AN und seine NU gemeint.

1.4 Förderung und Verbesserung der HSE-Kultur

Das Führungsverhalten hinsichtlich Arbeitsschutz, Gesundheit und Umwelt soll auf der Anlage positiv zum Ausdruck kommen. Vom AN und deren NU werden Maßnahmen erwartet, die das Engagement und die Integration einer HSE-Kultur während der Arbeiten / Projektlaufzeit fördern.

Folgende Methoden können beispielhaft hierbei angewendet werden:

- Programme für sicherheitskonformes Verhalten
- Laufende Verbesserung auf der Basis von Erfahrungen („Lessons Learned“) (z. B. Begehungen, Unfalluntersuchungen, Informationen aus anderen Anlagen)
- Überwachung und Förderung der Leistung durch proaktive Sicherheitsindikatoren und Arbeits- und Gesundheitsschutzpläne („Safety Improvement Plan“)
- Förderung der Meldung von Beinahe-Unfällen
- Leistungsanreize und Sanktionen, die dazu dienen, eine effektive HSE-Kultur zu entwickeln, zu integrieren und aufrechtzuerhalten.

Die Maßnahmen müssen dem AG auf Verlangen vorgelegt werden.

Diese Maßnahmen müssen auf Folgendem basieren:

- Erfüllung gesetzlicher und berufsgenossenschaftlicher Anforderungen
- Die Mitarbeiter auf der Anlage müssen sich dessen bewusst sein, dass von ihnen erwartet wird, auf HSE-Probleme hinzuweisen oder die Arbeit einzustellen, wenn sie sich einer Gefahr ausgesetzt fühlen, und dass sie deswegen keinerlei negative Konsequenzen befürchten müssen.
- Erläuterung von Meldeverfahren für HSE-Probleme während der Arbeitsausführung.
- Förderung der Teilnahme an Programmen zur Identifizierung von Gefährdungen auf der Anlage.
- Mitarbeitern die Möglichkeit anbieten, bei jeder HSE-Besprechung, an der sie teilnehmen, Fragen zu stellen und Anmerkungen zu machen, die mit angemessenem Feedback behandelt werden.
- Einführung eines Beratungsmechanismus und entsprechender Informationen für alle Mitarbeiter.
- Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen ist folgende Rangfolge (Maßnahmen-Hierarchie) einzuhalten:
 1. Vermeidung der Gefährdung
 2. Verbleibende Gefährdung möglichst gering halten
 3. Schutz vor Gefährdung durch Einsatz technischer Maßnahmen
 4. Personen aus dem Gefahrenbereich fernhalten
 5. Schulen und Unterweisen
 6. Schutz vor Gefährdungen durch Einsatz von PSA

1.5 Nichteinhaltung dieser Zusatzbedingungen

Folgen aus der Nichteinhaltung dieser Zusatzbedingungen gehen zu Lasten des AN.

2 Geltungsbereich

Diese Zusatzbedingungen gelten für alle Bau-, Rückbau-, Montage und Demontagetätigkeiten und Instandhaltungsarbeiten sowie die damit verbundenen Lieferungen, die in den Kernkraftwerken des AG durch den AN und/oder deren NU ausgeführt werden.

Diese Zusatzbedingungen gelten auch für Gefahrgutlieferungen.

Diese Zusatzbedingungen gelten nicht für Materiallieferungen an den Empfang oder das Lager.

3 Zusammenarbeit

3.1 Allgemein

Mit der Auftragsannahme ist der AN in seinem Arbeitsbereich für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen einschließlich seiner NU verantwortlich. Hierbei besteht für den AN die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und der im Folgenden beschriebenen Anforderungen des AG, insbesondere der Strahlenschutzbestimmungen. Darüber hinaus ist der AN zur Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Arbeitsbereich verpflichtet.

Der AG behält sich vor, im Zuge der Durchführung umfangreicherer Arbeitspakete, spezifische Anweisungen und Mitteilungen entsprechend dem Arbeitsfortschritt herauszugeben, deren Bekanntmachung und Befolgung durch den AN für deren Mitarbeiter sicherzustellen ist.

3.2 Koordination bei gegenseitiger Gefährdung

Die Anforderungen aus dem ArbSchG, aus der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und aus diesem Dokument bezüglich der Koordination bei gegenseitiger Gefährdung sind vor Arbeitsaufnahme im Einvernehmen zwischen AG und AN zu klären und schriftlich festzuhalten.

Gewerke, die im Rahmen der Beauftragung vom AN abgearbeitet werden, werden auch durch diesen koordiniert. Alle anderen gegenseitigen Gefährdungen werden durch den AG koordiniert.

Der AN hat sich bei Auftreten oder Erkennen einer möglichen gegenseitigen Gefährdung unverzüglich mit den anderen AN abzustimmen und den AG unmittelbar zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit als Koordinator bei gegenseitiger Gefährdung ist der Koordinator weisungsbefugt.

Bei der Auswahl der Koordinatoren ist insbesondere die fachliche und persönliche Eignung sowie die erforderliche Anlagen- und Ortskenntnis sicherzustellen.

Die Tätigkeit des AG befreit den AN nicht von seiner Abstimmungspflicht mit seinen NU.

Vor Aufnahme der Tätigkeiten müssen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt werden.

3.3 Aufsicht durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit des AN

Der AN stellt sicher, dass die Arbeiten sachkundig, kompetent und angemessen beaufsichtigt und koordiniert werden.

Der AN muss dem AG die Namen und Angaben zur Qualifikation der Fachkräfte für Arbeitssicherheit vor deren Einsatz vorlegen.

Die Anwesenheitszeiten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit des AN sind mit dem AG abzustimmen. Sie sind abhängig von den gesetzlichen Bestimmungen, dem Umfang der Tätigkeiten und den möglichen Gefährdungen bei der Durchführung der Arbeiten.

Die Sicherheitsfachkräfte haben im Rahmen ihres Gewerkes unter anderem folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher und berufsgenossenschaftlicher Anforderungen,
- Beratung im Hinblick auf diese HSE-Anforderungen und ihre Einhaltung,
- Unterstützung bei der Auswahl von NU,
- Prüfung der vorgelegten HSE-Pläne, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und Arbeitsanweisungen, Beratung zu Unterweisungs- und den Schulungsanforderungen,
- Mitwirkung bei Unfalluntersuchungen,
- Beratung zur ordnungsgemäßen Nutzung der PSA und
- Erarbeitung eines Terminplans für Sicherheitsbesprechungen und Anlagenbegehungen.

Der AN hat Sicherheitsbeauftragte entsprechend der DGUV Vorschrift 1 zu bestellen.

4 Zufahrtsgenehmigung und Arbeitsstätteneinrichtung

4.1 Zufahrt- und Einfahrtgenehmigung

Für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr auf dem Kernkraftwerksgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten und freigegebenen Parkplätzen gestattet. Das Parken geschieht auf eigene Gefahr.

Benötigt der AN auf Grund der durchzuführenden Arbeiten ein oder mehrere Fahrzeuge auf dem Kernkraftwerksgelände (im äußeren Sicherungsbereich), ist ein Antrag auf Einfahrerlaubnis zu stellen. Diese werden im Einzelfall bei besonderen Erfordernissen (z. B. Transport von Werkzeugen, Messgeräten) erteilt.

Schwerlasttransporte, Gefahrguttransporte, Radioaktivtransporte und Bahntransporte sind gesondert rechtzeitig vor ihrer Anlieferung beim AG anzumelden.

Radioaktive Stoffe und Quellen dürfen nur angeliefert werden, wenn die vorherige Zustimmung des Strahlenschutzes vorliegt. Bei Anlieferung ist die Transportdokumentation zu übergeben.

Anlieferungen müssen innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit (siehe Kap. 6.15) erfolgen.

Soll die Anlieferung in begründeten Ausnahmefällen außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit erfolgen, so hat der AN den AG rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen und dessen Zustimmung einzuholen. Andernfalls kann der Wareneingang verweigert werden.

Eine Einweisung der Fahrer erfolgt vor dem Befahren des Werksgeländes. Dem Fahrer wird ein Ansprechpartner des AG benannt, bei dem er sich an- und abzumelden hat.

Verkehrswege innerhalb der Anlagen des AG sind freizuhalten. Dies gilt insbesondere für Flucht- und Rettungswege sowie Arbeitsbereiche an Hydranten. Der Aufenthalt auf den Anlagen ist den Transporteuren nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung und der Abholung gestattet.

Es gilt auf dem Kernkraftwerksgelände eine ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung.

4.2 Transporte und Lagerung

Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die vom AG angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind in jedem Fall freizuhalten. Für den Transport sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen durch den Verloader und den Fahrer zu treffen. Die maximale Tragfähigkeit von Bauteilen (Bühnen, Gerüste und Konstruktionen) sowie von Lastketten ist hierbei zwingend einzuhalten.

4.2.1 Rückwärtsfahrten

Das Rückwärtsfahren ist möglichst zu vermeiden.

Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass eine Gefährdung von Menschen und Sachen ausgeschlossen ist. Kann dies nicht sichergestellt werden, hat der Fahrzeugführer sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen.

Einweiser dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten und dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.

Rückwärtsfahrten sind ausschließlich mit Schrittgeschwindigkeit durchzuführen.

Ist bei Fahr- und Arbeitsbewegungen die Sicht des Fahrzeug- oder Maschinenführers auf seinen Fahr- oder Arbeitsbereich eingeschränkt und kann die Sicht nicht durch geeignete Einrichtungen hergestellt werden, muss ein Sicherungsposten eingesetzt werden.

4.2.2 Anforderungen an Transporte mit Kippsattelzügen / Muldenkippern

Bei Transporten sowie den dazugehörigen Be- und Entladetätigkeiten ist die DGUV Information 214-023 „Nur nicht Umkippen“ vom AN einzuhalten.

4.3 Warenlieferung

Voraussetzung für den Zutritt und das Befahren des Kernkraftwerksgeländes zur Warenlieferung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.

Eine Warenannahme erfolgt generell nur mit vollständig vorliegender Lieferdokumentation. Ausnahmen sind vorab mit dem AG abzustimmen.

4.4 Büro-, Montage- und Arbeitsstätteneinrichtung

Den erforderlichen Bedarf an

- Büroräumen und Umkleideplätzen,
- Montageplätzen und -hallen,
- Lagerplätzen (auch im KB),
- Aufstellungsplätzen für Container, Hallen, usw.,

hat der AN frühzeitig vor Arbeitsaufnahme dem AG schriftlich mitzuteilen.

Bei Arbeitsaufnahme werden dem AN die entsprechenden Räume bzw. Plätze zugewiesen.

Für die Arbeiten werden Umkleidespinde zugewiesen. Der/die Schlüssel ist/sind nach Beendigung der Arbeiten abzugeben.

Sofern nicht anders vereinbart, können vorhandene Waschräume und Toiletten mitgenutzt werden.

Der Bedarf von Energieanschlüssen (Strom, Wasser) ist unter Angabe der benötigten Leistung rechtzeitig beim AG anzumelden. Das Verwenden von Zusatzheizgeräten aller Art bedarf der vorherigen Zustimmung durch den AG.

Eingriffe in den Boden zum Aufstellen von Büro- und Arbeitscontainern bedürfen vor Beginn der Arbeiten einer schriftlichen Zustimmung durch den AG.

Die Auflösung der Arbeits- und/oder Baustelle ist dem AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten hat der AN die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie die Arbeitsstätte selbst zu räumen und in den Ursprungszustand zu versetzen.

Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist der AG berechtigt, die Aufräumungsarbeiten auf Kosten des AN ausführen zu lassen.

4.4.1 Sozialeinrichtungen

Der AN muss seinen Einsatz rechtzeitig im Voraus planen und mit dem AG abstimmen, um seinen Mitarbeitern den Zugang zu geeigneten Sozialeinrichtungen mit angemessenem Standard sicherzustellen.

5 IT, Fotografieren und Funkverbindungen

5.1 Einbringen von IT-Geräten, Datenträgern und Mobiltelefonen

Um die IT-Infrastruktur der Betriebe zu schützen ist das Einbringen von externen IT-Geräten (Laptops, Programmiergeräte, Kalibriergeräte und Messgeräte mit Betriebssystem, sowie sämtliche mobile Datenträger / Speichermedien wie z. B. USB-Sticks und DVDs) auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken. Nur für die Tätigkeit zwingend erforderliche IT-Geräte, die einen gültigen IT-Einfuhrschein des jeweiligen Kernkraftwerkes besitzen, dürfen eingeführt werden.

Der Anschluss externer IT-Geräte an Komponenten der Anlage ist untersagt und muss in Ausnahmefällen entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Standorts angemeldet und schriftlich freigegeben werden. Darüber hinaus müssen alle Datenträger vor dem Anschluss an eine Anlagenkomponente mit anerkannten Malware-Scannern (Antivirensoftware) und aktuellen Malware-Datenbanken (Virus-Pattern) gescannt werden.

Einzuführende IT-Geräte müssen mindestens die folgenden Grundvoraussetzungen erfüllen, um dem geforderten IT-Sicherheitsstandard zu entsprechen:

- installierter Virens scanner z. B. Trend Micro, McAfee, Symantec oder vergleichbar
- aktueller Stand der Virensignatur (letztes Update liegt max. 3 Arbeitstage zurück)
- automatisches Update des Virens scanners aktiviert
- zeitnaher vollständiger Virens can (nicht älter als 7 Tage)
- mobile Datenträger müssen vor jedem Betreten der Anlage auf die Virens freiheit geprüft werden

Das Einbringen unterliegt den IT-Einfuhrbeschränkungen des jeweiligen Standortes. Weitere kernkraftwerksspezifische Regelungen zur IT-Einfuhr müssen bei dem jeweiligen IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. über den Auftragsverantwortlichen eingeholt werden (siehe dazu ggf. Teil B).

Vor dem Zutritt auf die Anlage werden alle IT-Geräte, durch das vom Kernkraftwerk autorisierte Personal, auf Einhaltung des IT-Sicherheitsstandards überprüft und ein IT-Einfuhrschein ausgestellt. Dieser ist bei dem Objektsicherungsdienst unaufgefordert vorzulegen.

Erfüllen die Geräte den vereinbarten Standard nicht, wird die Freigabe zur Einfuhr auf das Kernkraftwerksgelände nicht erteilt.

Mobiltelefone unterliegen den Einfuhrbestimmungen des jeweiligen Standortes, dürfen aber in keinem Fall mit Rechnern des Standortes oder Anlagenkomponenten verbunden werden.

5.2 Fotografieren und Filmaufnahmen

Das Fotografieren sowie das Anfertigen von Video- oder Filmaufnahmen sind auf dem gesamten Kernkraftwerksgelände untersagt. Einzelgenehmigungen sind über eine Fotoerlaubnis zu beantragen. Genehmigungen werden ausschließlich durch den AG schriftlich erteilt und sind beim Fotografieren mitzuführen und auf Verlangen des AG oder OSD vorzulegen.

5.3 Funkverkehr

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz dem AG zu melden und es ist die Nutzungsberechtigung hierfür vom AN einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind durch den AN einzuhalten.

Drahtlose Verbindungen (zur Steuerung von Maschinen und Hebeeinrichtungen) müssen vor Nutzung beim AG angemeldet werden und der Nachweis für den störungsfreien Betrieb (keine Beeinflussung anderer Geräte und Maschinen) ist dem AG vorzulegen.

Auf dem Kernkraftwerksgelände besteht bei Fahr- und Steuertätigkeiten ein Nutzungsverbot von Mobiltelefonen bzw. Funkgeräten.

Darüber hinaus ist während der Ausführung von Arbeiten das Benutzen von Mobiltelefonen untersagt.

In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Mitführen von elektronischen Geräten verboten.

6 Voraussetzungen für die Aufnahme von Tätigkeiten

6.1 Personal

Voraussetzungen für die Aufnahme von Tätigkeiten sind

- die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses,
- die Vorlage eines Sicherheitspasses (siehe Kap. 6.4),
- ein gültiger Einsatzauftrag (nicht an allen Standorten nötig, siehe Teil B),
- die positive Zuverlässigkeitsüberprüfung,
- die für die Tätigkeit notwendigen, medizinischen Eignungsuntersuchungen und
- eine erfolgreiche Teilnahme an der K1 Belehrung.

Liegt keine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor, ist diese über das Kernkraftwerk zu beantragen. Anträge für die Zuverlässigkeitsüberprüfung sind im Kernkraftwerk erhältlich und müssen vollständig ausgefüllt spätestens 12 Wochen vor Arbeitsbeginn eingereicht werden.

Für das Betreten des Geländes wird ein Betriebsausweis angefertigt, der immer sichtbar zu tragen ist. Der Betriebsausweis ist Eigentum des AG und nach Abschluss des Auftrages bzw. bei Abreise abzugeben.

Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, auf Verlangen des Kernkraftwerks, bei Vorliegen einer Zutrittsverweigerung seitens der Behörde, bestimmte, von der Behörde namentlich benannte Personen entweder nicht im Kernkraftwerk einzusetzen oder deren Tätigkeit im Kernkraftwerk fristlos zu beenden. Falls der AN dieses Verlangen nicht umsetzt, behält sich der AG das Recht vor, den Vertrag ohne Frist und Schadensersatzpflicht zu kündigen.

Dies gilt auch für NU und Zulieferanten des AN.

Der AG behält sich die Durchführung von Routinekontrollen bei Personen und aller mitgeführten Gegenstände beim Betreten und Verlassen des Kernkraftwerksgeländes vor.

6.1.1 Beschränkungen durch das Außenwirtschafts- und Embargorecht

Der AN ist verpflichtet eigenverantwortlich, die hier einschlägigen Bestimmungen des Außenwirtschafts- und Embargorecht zu beachten und insbesondere geltende Beschränkungen und Verbote zu aktuell geltenden Embargo- und Sanktionsbestimmungen zu beachten und einzuhalten, die sich auf danach bestimmte Tätigkeiten, Einzelpersonen, Unternehmen etc. und Länder richten können. Der AN wird alle Transaktionen und Personen gegen die Sanktionslisten der EG/EU, die sich im Hinblick auf die Bekämpfung des Terrorismus ergeben, eigenständig prüfen und überwachen.

Der AG behält sich vor, Beschränkungsbestimmungen des Außenwirtschafts- und Embargorechts hinsichtlich aller beteiligten Personen und Tätigkeiten des AN zu prüfen und zu deren Einhaltung entsprechende, einschließlich gesetzlich bestimmter Maßnahmen zu ergreifen. Dem AG ist in diesen Fall zudem das Recht vorbehalten, den Vertrag ohne Frist und Schadensersatzpflicht zu kündigen.

6.2 Strahlenschutz

Beruflich strahlenexponierte Personen, deren Arbeitseinsatz im KB des Kernkraftwerkes vorgesehen ist, müssen sich am Ankunftstag beim Strahlenschutz (Dosimetrie) melden. Hier muss der vollständig geführte Strahlenpass vorgelegt werden. Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, sich vor Abreise beim Strahlenschutz abzumelden. Hier erhalten sie nach erfolgter Kontrollmessung auf Körperaktivität ihren Strahlenpass zurück.

6.2.1 Voraussetzungen für den Zutritt in den KB

Voraussetzung für den Zutritt in den KB ist spätestens vor Arbeitsbeginn die Vorlage:

- einer Kopie der Genehmigung gemäß §15 der StrlSchV,
- eines abgeschlossenen Abgrenzungsvertrages zwischen den Strahlenschutz-beauftragten beider Unternehmen,
- eines vollständig registrierten, geführten und gültigen Strahlenpasses,
- eines amtlichen Dosimeters,
- für Kategorie A-Personal: Bescheinigung über eine arbeitsmedizinische Untersuchung ohne gesundheitliche Bedenken gemäß §60 StrlSchV (Strahlenschutzuntersuchung) muss vorliegen
- für Kategorie B-Personal: Bescheinigung über eine arbeitsmedizinische Untersuchung ohne gesundheitliche Bedenken gemäß §60 StrlSchV (Strahlenschutzuntersuchung) muss vorliegen, wenn behördlich angeordnet

Für ausländische Mitarbeiter, die keinen Strahlenpass im Sinne der StrlSchV besitzen, sind mindestens 4 Wochen vor Einsatzbeginn dem Strahlenschutzbeauftragten des AG Dokumente vorzulegen, welche dem Strahlenpass entsprechen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sein Personal nur mit ordnungsgemäß geführten, gültigen Strahlenpässen zum Kernkraftwerk anreist.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass der Strahlenpass nach Beendigung der Arbeiten (vor der Abreise) von seinen Mitarbeitern im Strahlenschutzbüro wieder in Empfang genommen wird (Auschecken). Bei längeren Einsätzen ist die amtliche Dosis der Mitarbeiter durch den AN zu pflegen.

Sind diese Daten älter als 3 Monate, werden die betroffenen Mitarbeiter für den KB gesperrt.

Im KB muss zur Erfassung der Personendosis ein Dosimeter getragen werden. Das amtliche Dosimeter ist vom AN für sein Personal zu stellen. Ggf. wird dem Personal des AN beim Betreten des KB zusätzlich ein nichtamtliches elektronisches Dosimeter vom AG ausgehändigt.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung hat der AN für seine Mitarbeiter regelmäßig eine Unterweisung gemäß §38 StrlSchV durchzuführen. Die arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung gemäß §60 StrlSchV ist im Strahlenpass vom ermächtigten Arzt zu dokumentieren und innerhalb eines Jahres zu wiederholen (ansonsten erfolgt eine Sperrung für den KB).

6.3 Arbeitsschutzanforderungen an den AN

Soweit in dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, verfügen AN einschließlich NU für die gesamte Dauer der Auftragsausführung über ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem und weisen dieses auf Verlangen des AG nach. Es werden nur AN beauftragt, die ihre Arbeitsschutzorganisation entsprechend der Regelwerke SCC bzw. OHSAS 18001 (ISO 45001) aufgebaut haben und entsprechend zertifiziert sind.

Darüber hinaus kann im Einzelfall, bei Vorliegen folgender Voraussetzungen, eine Zustimmung durch den AG erfolgen:

- Nachweis eines nationalen berufsgenossenschaftlichen Zertifikates (Nachweis durch den AN) für ein Arbeitsschutzmanagementsystem im Sinne des nationalen Leitfadens (NLF), OHRIS oder vergleichbare internationale Zertifikate.

Ausnahmen zu dieser Regelung sind vor Abschluss des Vertrages in Absprache mit dem technischen Ansprechpartner des AG in Einzelfällen möglich. Die Ausnahmen zu dieser Regelung müssen schriftlich dokumentiert werden.

6.4 Sicherheitspass

Es ist ein personenbezogener Sicherheitspass, analog zum Sicherheitspass der DGMK oder SCC, mitzuführen und auf Verlangen dem AG vorzulegen. Ausnahmen zu dieser Regelung sind in Absprache mit dem Kernkraftwerk möglich.

6.5 Eignung und Qualifikation der Mitarbeiter des AN

Das Personal des AN muss auf allen Ebenen fachkundig und qualifiziert sein, um seine jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu erfüllen. Es liegt in der Verantwortung des AN, sowohl die berufliche Qualifikation als auch grundlegende Gesundheits- und Sicherheitskompetenz für die Tätigkeiten sicherzustellen, dafür geeignete Schulung durchzuführen, zu dokumentieren und auf Verlangen des AG vorzulegen.

Der Qualifikationsnachweis des ELP des AN mit K2 Schulung ist über eine Selbstauskunft „Formblatt zur Datenerfassung in Erfüllung der BMUB-Richtlinie - sonst tätige Personen“¹ und durch Vorlage von Einzelnachweisen zu erbringen. Die Sicherstellung dieser Eignung sowie der geeignete, qualifizierte Nachweis dieser Eignung obliegt dem AN.

Mitarbeiter des AN, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nur dann Arbeiten ausführen, wenn dies ausdrücklich mit dem AG vereinbart wurde und den gesetzlichen Vorschriften nicht widerspricht.

6.6 Sicherheitsbelehrung

Vor dem erstmaligen Arbeitsbeginn und danach jährlich wiederholend wird das Personal des AN durch die K1 Belehrung am Standort eingewiesen.

Darin werden dem AN durch den AG die Sicherheitsinformationen der Anlage (Alarm- und Notfallsystematik, Notrufnummern, Flucht- und Rettungswege, Sammelplätze sowie weitere standortrelevante Details) bekanntgemacht.

Die Teilnahme an der K1 Belehrung ist Voraussetzung für das Arbeiten im Kernkraftwerk.

6.7 K2-Schulung und Arbeitsplatzeinweisung

Für ELP des AN erfolgt eine detailliertere Einweisung zu anlagenspezifischen Themen im Rahmen einer ganztägigen K2 Schulung.

Die Einweisung auf die jeweiligen Arbeiten erfolgt für den Arbeitsverantwortlichen des AN im Rahmen des Arbeitsauftragsverfahrens. Mit der Einweisung des AN durch das Personal des AG erfolgt eine Absprache über die durchzuführenden Arbeiten, Arbeitsbereiche und Sicherheitsmaßnahmen.

Einzelheiten der Auftragsausführung sind vor Ort mit dem Arbeitsverantwortlichen des AG zu regeln. Ist dieser nicht bekannt bzw. nicht benannt, so sollen sich die Arbeitsverantwortlichen des AN am Ankunftstag unverzüglich in der zentralen Arbeitsvorbereitung melden, von wo sie dann an den zuständigen Verantwortlichen weitergeleitet werden.

Die Einweisung entbindet den AN nicht von der Durchführung der gesetzlich geforderten Unterweisungen.

Eine Wirksamkeitskontrolle der erfolgten Einweisungen des AN erfolgt stichprobenartig durch den AG im Zuge von Kontrollen bzw. durch Verständnisfragen. Die durchgeführten Unterweisungen des AN sind auch durch den AN auf Wirksamkeit zu überprüfen.

¹ Dieses Formblatt und die dazugehörige Information kann von der Internetseite des VGB (<https://www.vgb.org/fpdb.html>) heruntergeladen werden.

6.8 Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen

Der AN ist in Abhängigkeit vom Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung verpflichtet, eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen bzw. anzubieten.

Darüber hinaus müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Eignungsuntersuchungen durch den AN durchgeführt und dem AG nachgewiesen werden.

Empfehlung:

Aufgrund betrieblicher Kenntnisse und Erfahrungen der Risikoabschätzungen und Gefährdungsbeurteilungen werden, ohne der jeweiligen, erneuten Gefährdungsbeurteilung des AN vorgreifen zu wollen, die nachstehenden Vorsorgen und Eignungsuntersuchungen für entsprechende Tätigkeiten des AN empfohlen (wobei sich für die nicht gesetzlich vorgeschriebenen Eignungsuntersuchungen eine Rechtsgrundlage aus §611 in Verbindung mit §241 Abs. 2 BGB ableiten lässt, sofern keine anderweitige Rechtsgrundlage, z. B. individuelle Vereinbarung im Arbeitsvertrag oder Betriebsvereinbarung besteht):

Tätigkeit (Beispiel)	Vorsorgen und Eignungsuntersuchungen (Beispiel)
Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (Kranführer)	Eignungsuntersuchung (ehemals G 25)
Arbeiten mit Absturzgefahr	Eignungsuntersuchung (ehemals G 41)
Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern	Pflichtvorsorge und ggf. Eignungsuntersuchung (ehemals G 26.2, G 26.3)
Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung	Pflichtvorsorge und ggf. Eignungsuntersuchung (ehemals G 30)
Tätigkeiten im KB	Eignungsuntersuchung gemäß §60 StrlSchV

In diesem Zusammenhang wird auf §8 ArbSchG (siehe Kap. 3.2) verwiesen.

6.8.1 Atemschutzanforderungen

Der AN hat sicherzustellen, dass, sofern das Tragen von Atemschutz für die Auftragsdurchführung notwendig ist, die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt und die festgelegten Trage- und Ruhezeiten eingehalten werden.

6.9 Benennung durch den AN

Der AN hat dem AG vor Arbeitsbeginn sein einsatzlenkendes Personal (ELP) schriftlich zu benennen.

Der AG behält sich vor, die vorgeschlagenen Personen, unter Benennung von nachvollziehbaren Gründen, abzulehnen.

Die Aufgaben und Befugnisse des ELP ergeben sich aus der Instandhaltungsordnung oder der Instandhaltung- und Abbauordnung des Kernkraftwerkes.

6.10 Benennung durch den AG

ELP des AG werden durch den AG benannt.

6.11 Unterweisungspflicht des AN

Der AN hat seine Beschäftigten in einer dem Mitarbeiter verständlichen Sprache vor Beginn der Arbeiten und in regelmäßigen Abständen (in Abhängigkeit der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung) wiederkehrend während der Arbeiten zu unterweisen. Neben den gesetzlich und berufsgenossenschaftlich geforderten Inhalten ist dabei auch insbesondere auf folgende Themen einzugehen:

- Gegenseitige Gefährdungen bei der Durchführung der Tätigkeiten,
- Maßnahmen und Vereinbarungen aus diesem Dokument heraus,
- Änderungen und Ergänzungen während der Arbeiten,
- die Vorgaben aus dem Arbeitsauftrag und seinen Erfordernissen, und
- ggf. besondere betriebliche Regelungen.

Die Durchführung der Unterweisungen ist zu dokumentieren und der Unterweisungsnachweis dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Der AN hat sich in geeigneter Weise davon zu vergewissern, ob die Unterwiesenen die Inhalte verstanden haben und in der Lage sind, sie entsprechen umzusetzen.

6.12 Zutrittsverbote

Unbefugtes Betreten von Anlagen, elektrischen Betriebsräumen und gekennzeichneten Bereichen ist verboten. Der AN darf sich nur in den ihm zugewiesenen Bereichen aufhalten und diese betreten.

6.13 Sprachkenntnisse

Alle Mitarbeiter müssen grundsätzlich in deutscher Sprache (in Wort und Schrift) kommunizieren können. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des AG.

6.14 Sozialversicherung und Arbeitserlaubnis

Sämtliche Mitarbeiter des AN sowie auch die von ihm eingesetzten NU müssen nachweislich sozialversichert sein. Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern müssen im Besitz einer rechtsgültigen Arbeitserlaubnis sein.

Diese Dokumente sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

6.15 Arbeitszeitregelungen

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

Die Arbeitszeiten sind mit dem AG abzustimmen.

Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, das Zugangskontrollsystem des AG zu nutzen.

Die Leistung von Sonn- und Feiertagsarbeit sowie von Nacht- und Schichtarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind vom AN bei der zuständigen Behörde anzumelden und genehmigen zu lassen. Der AN ist gesetzlich verpflichtet, ein Verzeichnis über geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit zu führen, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Bei mehrschichtigen Arbeiten ist bereits bei der Planung sicherzustellen, dass ausreichende Übergabezeiten zur Kommunikation und Einweisung zwischen den einzelnen Schichten vorhanden sind.

6.16 Personalabzug / Rückweisung / Verweis von den Anlagen

Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten Mitarbeiter auszutauschen, wenn der AG dies aufgrund schwerwiegender Gründe verlangt, beispielsweise:

- Ungültige oder abgelaufene Zuverlässigkeitsüberprüfung,
- mangelnde Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter,
- Nichtbeachtung der Weisungen des AG,
- Straftaten,
- Alkohol- und Drogenmissbrauch oder
- Verstöße gegen die geltenden Arbeits- und Umweltschutzgesetze und gegen die Arbeits- und Umweltschutzvorschriften des AG.

Der AN wird bei einem Personalabzug oder Verweis weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden.

6.17 Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherchutz

Für alle Mitarbeiter des AN besteht das strikte Verbot für das Einbringen oder den Genuss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln (Drogen) und Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit beeinflussen.

Weiterhin ist es verboten unter dem Einfluss alkoholischer Getränke bzw. von Betäubungsmitteln (Drogen) und Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit beeinflussen, das Kernkraftwerk zu betreten.

In Gebäuden und im Freien ist das Rauchen nur in den ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Ausnahmen sind in Absprache mit den AG möglich.

6.18 Einbringen von Material, Gefahrstoffen und Werkzeugen

Das Einbringen von Materialien, Arbeits- und Gefahrstoffen, radioaktiven Stoffen und Werkzeugen auf das Kernkraftwerksgelände bedarf grundsätzlich der Genehmigung des AG.

Das Einbringen von Materialien und Arbeits- und Gefahrstoffen in den KB bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung des AG.

Verpackungsmaterialien dürfen nicht in KB eingeführt werden.

7 Arbeitsschutz

7.1 Arbeitsauftrag

Grundsätzlich unterliegen alle Arbeiten dem Arbeitsauftragsverfahren des AG (siehe Instandhaltungsordnung bzw. Instandhaltungs- und Abbauordnung).

Ohne schriftlichen Arbeitsauftrag und erfolgter Einweisung darf mit Arbeiten, die dem Arbeitsauftragsverfahren unterliegen, nicht begonnen werden.

7.1.1 Arbeitsauftragsverfahren

Der AN ist in das Arbeitsauftragsverfahren des Kernkraftwerkes eingebunden.

Die vom AG vorgegebenen Prozesse und Abläufe sind verbindlich einzuhalten. Gleiches gilt für bereit gestellte Dokumente und Formulare. Dies gilt insbesondere für Festlegungen in internen Anweisungen, Instandhaltungs- und Prüfanweisungen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen, bzw. Erfordernisse werden innerhalb des Arbeitsauftragsverfahrens mit zusätzlichen Dokumenten (Scheinen) beschrieben.

Die arbeitsverantwortliche Person des AN hat sich vor Arbeitsbeginn bei dem AG über die im jeweiligen Betrieb vorgesehenen Freigabe- und Sicherungsmaßnahmenverfahren zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten.

Für Arbeiten im KB ist immer die Zustimmung des Strahlenschutzes erforderlich.

7.1.2 Arbeiten, die dem Arbeitsauftragsverfahren nicht unterliegen

Ohne erfolgte Einweisung darf mit Arbeiten, die dem Arbeitsauftragsverfahren nicht unterliegen (z. B. Werkstatttätigkeiten), nicht begonnen werden.

7.1.3 Arbeitsablauf

Die entsprechenden Arbeitsabläufe sind in der Instandhaltungsordnung bzw. Instandhaltungs- und Abbauordnung geregelt und mit dem AG abzustimmen.

7.1.4 Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben

Das ELP des AN hat den Stand der Unterlagen beim ausführenden Personal vor Beginn der Arbeiten zu überprüfen und sicherstellen, dass nur nach gültigen Unterlagen gearbeitet wird.

Die verantwortlichen Personen des AN haben den Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeit ihren Mitarbeitern vorzustellen und zu erläutern.

Protokolle über Prüfungen und Abnahmen werden baubegleitend dokumentiert. Abweichungen zwischen der Ausführung und den Ausführungsplänen sind zu dokumentieren und vor der Umsetzung mit dem AG abzustimmen.

7.2 Gefährdungsbeurteilungen

Gemäß ArbSchG sowie den untergesetzlichen Verordnungen sind für alle auszuführenden Tätigkeiten im Rahmen von Werk- und/oder Dienstleistungsverträgen Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.

Diese beinhalten mindestens:

- die detaillierte Beschreibung der Gefährdungen für die geplante Arbeit
- die Bewertung des Risikos (Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Schadenshöhe)
- die risikominimierenden Maßnahmen
- die Bewertung des verbleibenden Risikos nach erfolgter Schutzmaßnahme
- die Kategorisierung nach Rangfolge der Schutzmaßnahme nach Rangfolge (Maßnahmen-Hierarchie):
 1. Vermeidung der Gefährdung
 2. Verbleibende Gefährdung möglichst gering halten
 3. Schutz vor Gefährdung durch Einsatz technischer Maßnahmen
 4. Personen aus dem Gefahrenbereich fernhalten
 5. Schulen und Unterweisen
 6. Schutz vor Gefährdungen durch Einsatz persönlicher Schutzausrüstung
- Verantwortlichkeiten für die Umsetzung
- Wirksamkeitskontrolle

Alle in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen müssen während der Dauer der Arbeiten oder für die Zeit des Bestehens des Risikos umgesetzt, beibehalten und überwacht werden.

Gefährdungsbeurteilungen sind nach wesentlichen Änderungen der Umstände (z. B. Änderungen der Arbeitsmethoden, der Technik, Arbeitsbereiche oder eingesetzten Arbeitsmaschinen oder der gesetzlichen Regelungen), die die Arbeit beeinflussen könnten, zu überprüfen und anzupassen. Erforderliche Änderungen sind umzusetzen.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen sind zu dokumentieren und dem AG vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilungen den betroffenen Führungskräften und Mitarbeitern in verständlicher Form zugänglich sind und diese über den Inhalt unterwiesen sind.

Der Nachweis der Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen des AGs vorzulegen.

Der AN hat sich bezüglich der Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplatzbewertung mit dem AG abzustimmen.

7.3 Vorgespräch

Im Bedarfsfall stimmen sich der AG und der AN in einen Vorgespräch über die durchzuführenden Arbeiten ab. Themen für ein Vorgespräch können unter anderem sein:

- Komplexität der Arbeiten,
- Hohes Gefährdungs- oder Risikopotential,
- Anzahl der parallel tätigen AN,
- Erfahrungen mit dem AN.

An dem Vorgespräch können unter anderem teilnehmen:

- ein vom AG beauftragter Mitarbeiter,
- Arbeitsverantwortliche des AN,
- Mitarbeiter des AN,
- Koordinatoren, falls benannt,
- ggf. weitere Beauftragte des AG und AN.

7.4 Persönliche Schutzausrüstung

Im KB des Kernkraftwerkes wird die PSA grundsätzlich durch den AG gestellt. Im Zusammenhang mit Rückbauaktivitäten können hiervon abweichende Regelungen durch den AG festgelegt werden.

Der AN hat für seine Mitarbeiter die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderliche PSA zu stellen und dafür zu sorgen, dass sie und die Mitarbeiter der NU die PSA bestimmungsgemäß benutzen. Demzufolge hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge und Qualität Schutzkleidung und -ausrüstung, die für den Einsatz geeignet ist, zur Verfügung stehen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und NU über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen und die bestimmungsgemäße Verwendung bei seinen Mitarbeitern und NU zu überwachen.

In den gekennzeichneten Rückbaubereichen (Baustelle) müssen folgende PSA immer getragen werden:

- Knöchelhohe S3 Sicherheitsschuhe,
- Schutzhelm und
- Arbeits- und / oder Schutzkleidung.

Gehörschutz, Augenschutz und Handschuhe gegen mechanische Risiken sind mitzuführen.

Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich, so hat der AN deren Benutzung sicherzustellen.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit eine Absturzgefahr, so müssen die Mitarbeiter gegen Absturz gesichert sein und einen Schutzhelm mit Kinnriemen tragen.

Ist in bestimmten Situationen eine andere als die vorgeschriebene Schutzausrüstung für eine bestimmte Tätigkeit besser geeignet, muss dies in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden.

Darüber hinaus gelten die Regelungen des Strahlenschutzes und besondere Anforderungen aus der spezifischen Gefährdungsbeurteilung (z. B. Lärm, Staub, Schweiß- und Schneidarbeiten, Hitze).

Bei elektrischen Tätigkeiten an elektrischen Anlagen oder in der Nähe elektrischer Anlagen ist mindestens eine Elektrikerschutzkleidung der Klasse 1 (nach DGUV Information 203-077) zu tragen. Abhängig vom Arbeitsbereich und der zugehörigen Gefährdungsbeurteilung muss eine höherwertige Elektrikerschutzkleidung der Klasse 2 (nach DGUV Information 203-077) getragen werden.

7.5 Meldung von Ereignissen

Folgende Ereignisse müssen dem AG **unverzüglich** gemeldet werden:

- Tödliche Unfälle und schwerwiegende Verletzungen
- Verletzung mit medizinischer Versorgung und Ausfallszeit, Krankenhausaufenthalt
- Verletzungen mit medizinischer Versorgung ohne Ausfallszeit,
- Geringfügige Verletzungen, bei denen Erste Hilfe geleistet wurde,
- Beinahe-Unfälle, unsichere Handlungen oder Zustände²,
- Umweltvorfälle und/oder -schäden,
- Sachschäden, die zulasten des AGs, im Arbeitsbereich des AN entstehen
- Störungen und Mängel an der Anlage
- Erforderliche Abweichungen von Arbeitsaufträgen und Erfordernissen
- Brände

Die Meldekette und ggf. die Dokumentation ist mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit des AG vor Arbeitsaufnahme abzustimmen. Im Unfall- oder Schadensfall sind im Sinne des Schadenminderungsgebotes Sofortmaßnahmen mit dem AG abzustimmen und diese aktiv zu unterstützen.

Die nachgehende Ereignisanalyse wird durch den AN in Abstimmung mit dem AG anhand des Schweregrades des Ereignisses vorgenommen und dokumentiert.

Bei Ereignisanalysen, die vom AG durchgeführt werden, haben der AN und seine NU mitzuwirken.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an Behörden und Berufsgenossenschaft bleibt davon unberührt.

² Beinahe-Unfälle, unsichere Handlungen oder Zustände sind Ereignisse ohne Verletzungen oder Schäden, jedoch mit dem Potential für Unfälle mit Personen- oder Sachschäden.

7.6 Notruf und Erste-Hilfe

Der AN unterliegt dem Notfall-Meldewesen des Betriebes.

Ungeachtet davon sind die gesetzlich erforderlichen Regelungen zur Bereithaltung von Ersthelfern vom AN einzuhalten.

Abhängig von der Art der Tätigkeit hat der AN spezielle Rettungsgeräte in ausreichender Anzahl zu stellen.

Jede Verletzung ist vom AN schnellstmöglich dem AG zu melden.

7.7 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen

Beim Auftreten einer akuten Gefahrensituation während der Ausführung von Arbeiten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, der AG ist sofort zu informieren und die Gefahr ist unverzüglich zu beseitigen. Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn die Gefahrensituation vollständig beseitigt wurde und die Zustimmung des AG erfolgt ist. Nimmt ein AN trotz erkennbarer Mängel die Arbeit wieder auf, kann dies mit einem Verweis von der Anlage geahndet werden.

Zur Vermeidung des erneuten Auftretens bereits eingetretener oder festgestellter Gefahrensituationen müssen alle relevanten Dokumente insbesondere Gefährdungsbeurteilungen aktualisiert und dem AG vorgelegt werden.

Wenn Begehungen oder Beobachtungen zu dem Ergebnis kommen, dass Arbeiten zu Gefahrensituationen führen könnten, müssen die Arbeiten unterbrochen werden, damit die Gefahren beseitigt werden können. Dies gilt auch bei Verstößen gegen dieses Dokument und aller mitgeltender Dokumente.

Alle Kosten, die durch Arbeitsunterbrechungen aufgrund von Gefahrensituationen entstehen, die der AN zu vertreten hat, gehen zu Lasten des AN.

7.8 Weisungsbefugnisse des Objektsicherungsdienstes (OSD)

Der OSD übt im Auftrag der Betriebsleitung das Hausrecht aus und hat das Kernkraftwerk vor personellen und materiellen Schäden zu schützen. Der OSD ist gegenüber allen auf dem Gelände des Kernkraftwerks anwesenden Personen in Belangen der Objektsicherung weisungsbefugt.

Er ist insbesondere berechtigt:

- die Einhaltung der Bestimmungen der Wach- und Zugangsordnung zu fordern,
- Werkausweise, Passierscheine, Fahrzeug- und Ladepapiere und Fotoerlaubnis zu kontrollieren,
- Personen, Gepäckstücke, Gegenstände sowie Fahrzeuge zu kontrollieren,
- die Hinterlegung vorgefundener, auf dem Kernkraftwerks-Gelände nicht zugelassener Gegenstände und Gegenstände mit unklarem Verwendungszweck zu verlangen,
- jeglichen Personen- und Fahrzeugverkehr an den Zugängen zu sperren, sofern die Sicherung der Anlage dies verlangt.

7.9 Audits, Überwachung durch den AG

Der AG erwartet, dass das HSE-Verhalten sämtlicher Mitarbeiter des AN und seiner NU vom AN sorgfältig überwacht wird. Der AN teilt dem AG die Anzahl der durch den AN durchgeführten Sicherheitsbegehungen und Audits, sowie deren Ergebnisse und zugehörige Aufzeichnungen in angemessener Form mit.

Der AG ist berechtigt, den AN hinsichtlich der Einhaltung der HSE-Anforderungen zu überwachen oder zu auditieren. Der AN ist angehalten, die vom AG durchgeführten Überwachungs-, Kontroll- und Auditmaßnahmen umfassend zu unterstützen und daraus abgeleitete Maßnahmen umzusetzen.

8 Arbeitsschutz im Kernkraftwerk

8.1 Arbeits- und Betriebsmittel

Der AN muss Arbeits- und Betriebsmittel auswählen, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Arbeits- und Betriebsmittel sind vor jedem Gebrauch vom AN auf ihren Zustand und ihre Eignung zu überprüfen. Beschädigte Arbeits- und Betriebsmittel dürfen nicht verwendet und müssen unverzüglich instandgesetzt bzw. von der Anlage entfernt werden.

Sofern Arbeits- und Betriebsmittel wie Maschinen, Ausrüstung, Werkzeuge sowie überwachungsbedürftigen Anlagen einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der AN dazu, die notwendigen Prüfungen durchzuführen, die Prüfung zu dokumentieren und auf Verlangen des AG die Dokumente vorzuweisen. Die Arbeits- und Betriebsmittel sind mit Prüfplaketten auszustatten, auf denen das Datum der nächsten Wiederholungsprüfung angegeben ist.

Der AN muss eine Übersicht seiner zum Einsatz kommenden prüfpflichtigen Arbeits- und Betriebsmittel erstellen und führen, die folgende Informationen enthalten muss:

- Bezeichnung der Geräte und Ausrüstungsteile,
- eindeutige Kennzeichnungsnummer,
- Prüfbescheinigung und Datum der nächsten Prüfung,
- Bescheinigung über die Bedienschulung und Datum der nächsten Schulung,
- Protokolle der regelmäßigen Prüfungen und
- Wartungsunterlagen.

Arbeits- und Betriebsmittel sind arbeitsbezogen durch den AN beizustellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Die Nutzung aller Arbeits- und Betriebsmittel ist nur für den jeweils bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässig. Unter den „bestimmungsgemäßen Gebrauch“ sind alle vom Gerätehersteller in den Betriebsanleitungen vorgesehenen Funktionen und Anwendungen zu verstehen. Zusätzliche oder geänderte Funktionen bzw. Anwendungen, die ggf. sogar aus Modifikationen entstanden sind und nicht vom Hersteller genehmigt wurden, sind vom bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgeschlossen.

Eine Überlassung von Arbeits- und Betriebsmitteln sowie von Zubehörteilen und Verbrauchsmaterial aus Beständen des AG an den Mitarbeiter des AN ist grundsätzlich nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

Der AN versichert, entlehene, kernkraftwerkseigene Arbeits- und Betriebsmittel nach erfolgter Einweisung fachgerecht zu nutzen und in einem ordnungsgemäßen Zustand nach Gebrauch zurück zu geben. Festgestellte Mängel sind dem AG unverzüglich zu melden. Dieses gilt auch für PSA.

An kernkraftwerkseigenen Arbeits- und Betriebsmitteln darf nur eingewiesenes Personal arbeiten.

8.1.1 Arbeits- und Betriebsmittel im KB

Das Einbringen von Arbeits- und Betriebsmitteln in den KB ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen können Arbeits- und Betriebsmittel mit Genehmigung des zuständigen Teilbereichs und in Abstimmung mit dem Strahlenschutz in den KB eingebracht werden. Diese Arbeits- und Betriebsmittel müssen vorher im Wert eingeschätzt sein und müssen, im Falle einer nicht entfernbaren Kontamination im KB verbleiben. Der vor der Einfuhr durch das Kernkraftwerk ermittelte Wiederbeschaffungswert wird dann durch das Kernkraftwerk ersetzt (Zeitwert).

Das Herausbringen von Arbeits- und Betriebsmittel und Restmaterialien aus dem KB ist nur nach erfolgreicher Ausmessung und schriftlicher Freigabe durch den Strahlenschutz möglich.

Der AN ist verpflichtet Kontaminationen an seinen Arbeits- und Betriebsmitteln zu vermeiden.

8.1.2 Sicherung von Arbeits- und Betriebsmittel gegen unbefugte Nutzung

Baumaschinen, Krane, Geräte und Werkzeuge sind jederzeit gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit sind

- Handwerkzeuge und Montagegerätschaften sicher zu verschließen und
- fahrbare Baumaschinen und Krane abzuschließen sowie die Schlüssel beim OSD zu hinterlegen.

8.1.3 Einsatz von Flurförderzeuge

Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildeten und von AN beauftragten Personen bedient werden. Die entsprechenden Qualifikationen sind vom AN auf der Anlage aufzubewahren und dem AG auf Verlangen vorzulegen.

8.1.4 Arbeiten mit Winkelschleifern

Bei der Planung, Überwachung und Durchführung von Trenn- und Schleifarbeiten mit tragbaren Elektro-Winkelschleifern sind besondere Sicherheitsvorkehrungen vom AN zu treffen.

Neben den spezifischen Beschränkungen bezüglich der Nutzung von Winkelschleifern, die aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, gelten ergänzend insbesondere die nachstehend aufgeführten allgemeinen Einschränkungen:

- Nur unterwiesenes Personal, das die Anforderungen des vorliegenden Standards erfüllt, darf Winkelschleifer mit Schleif- oder Trennscheiben verwenden.
- Alle Winkelschleifer müssen mit Handgriff(en) gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgerüstet sein.
- Alle Winkelschleifer müssen beidhändig geführt werden. Ist dies nicht möglich, muss ein anderes Werkzeug verwendet werden.
- Alle Winkelschleifer müssen mit einer Schutzhaube für die Scheibe gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgerüstet sein.
- Winkelschleifer müssen mit einer Rückschlagsicherung (Kick-Back-Stop) ausgestattet sein.
- Winkelschleifer müssen mit einer Bremse ausgerüstet sein, die die Scheibe nach Loslassen des Schalters automatisch anhält.
- Winkelschleifer dürfen keinen aktiven Überbrückungsschalter (Lock-On-Schalter) haben.
- Für Trennarbeiten eingesetzte Winkelschleifer müssen mit einer für die Tätigkeit geeigneten Trennscheibe ausgerüstet sein.
- Winkelschleifer dürfen nicht für Arbeiten an Gefahrstoffen eingesetzt werden z. B. für Arbeiten an Asbest oder in der Nähe gefährlicher Stoffe, wie z. B. entzündliche Gefahrstoffe.
- Die Beeinträchtigung von Mensch und Umwelt durch Schleifstaub ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Die Verwendung von Druckluft-Winkelschleifern ist auf ein Minimum zu begrenzen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG
- Als Basisschutz mit Arbeiten mit Winkelschleifern sind vorgeschrieben:
 - das Tragen einer Schutzbrille und eines Gesichtsschutzschildes zum Schutz von Augen und Gesicht vor umherfliegenden Teilen,
 - eng anliegende Kleidung mit langen Ärmeln und Beinen und
 - eng anliegende Handschuhe für besseren Griff und zum Schutz der Hände vor Metallteilen und Funken

8.1.5 Unbefugtes Bedienen von Anlagen und Geräten

Unbefugtes Bedienen von Schaltern, Armaturen und Geräten ist verboten.

8.2 Gerüstbauarbeiten

Der Ausführende hat den Bedarf einer Gerüsterstellung rechtzeitig an die Arbeitsvorbereitung des AG zu stellen. Hierzu definiert er die Anforderungen an das Gerüst, wie den Einsatzzweck und ggf. die Belastungsvorgaben.

Gerüste dürfen ausschließlich von einer fachkundigen Gerüstbaufirma mit entsprechend qualifiziertem Personal errichtet, verändert, zurückgebaut oder ggf. instandgesetzt (auch Mängelbeseitigung) werden. Die Qualifikationsnachweise des Gerüstbaupersonals sind dem AG zu bestätigen.

Der Gerüstbauer muss eine Fachkraft zur Genehmigung der Gerüste benennen und den AG darüber in Kenntnis setzen.

Für die Gerüstfreigabe und -übernahme ist der Gerüstschein des AG zu nutzen. Der Gerüstschein ist vom AN vollständig auszufüllen. Die zulässige maximale Gerüstbelastung, die auf dem am Gerüst befindlichen Gerüstschein vermerkt ist, darf nicht überschritten werden.

Der Gerüstbauer bestätigt schriftlich die ordnungsgemäße Erstellung des Gerüsts auf dem Gerüstschein, der als Freigabeschein dient.

Wenn ein Gerüst nicht einsatzbereit ist, insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus, ist dieses Gerüst an allen Zu- und Aufgängen mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und durch Absperrungen ordnungsgemäß abzugrenzen. Zusätzlich sind die Aufstiege zu entfernen oder mit Sperren, die einen Aufstieg verhindern, zu sichern.

Vor Benutzung eines Gerüsts ist die Eignung für den geplanten Verwendungszweck durch den AN nochmals zu prüfen und auf dem Gerüstschein zu dokumentieren.

Der AN prüft wöchentlich den Zustand der eingesetzten Gerüste und dokumentiert diese Prüfung auf dem Gerüstschein.

Der Gerüstbenutzer hat vor der Gerüstbenutzung zu prüfen, ob das Gerüst durch einen Freigabeschein deutlich sichtbar an jeder Zugangsleiter für die Dauer der Benutzung freigegeben ist.

Vor jeder Gerüstbenutzung hat der Gerüstbenutzer das Gerüst auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Gerüstbauer und ggf. dem AG zu melden. Die Mängelbeseitigung darf nur durch den Gerüstbauer vorgenommen werden.

Das Gerüst darf nur nach erfolgter Unterweisung durch den Arbeitsverantwortlichen genutzt werden.

Eine eigenmächtige Änderung an dem Gerüst durch den Gerüstbenutzer ist verboten.

Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung von Gerüsten ist der AN, der die Gerüste benutzt, verantwortlich.

Gerüste in der Nähe von spannungsführenden Teilen, insbesondere Freileitungen, sind wirksam zu erden. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ist im Einzelfall mit dem AG zu klären. Elektrische Leitungen, Dampf- und Druckleitungen und chemikalienführende Leitungen müssen gegen Schäden in geeigneter Art und Weise geschützt sein. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind mit dem AG abzustimmen.

Für Aufstiege an Gerüsten sind möglichst Treppentürme zu verwenden. Werden Leitern als Aufstiege verwendet, müssen systemgebundene Leitern als Gerüstinnenleitern eingebaut werden. Leitern sind als Außenaufstiege nur in Ausnahmefällen gestattet. Werden Leitern als Außenaufstieg verwendet, sind diese standsicher am Gerüst zu befestigen und mit einem einseitigen Handlauf und Klapptüren zu versehen. Die maximal zulässige Länge für Leitern ist 6 m (mit 1 m über der Ausstiegsstelle). Grundsätzlich sind Öffnungen in Gerüstböden durch Aufstiegsklappen zu schließen.

Die Verwendung von Ersatzkonstruktionen aus Kisten, Kabeltrommeln, Fässer, Stühle, Paletten, usw. anstelle von Gerüsten ist verboten.

Gerüste dürfen nicht über den Handlauf bestiegen werden.

Das Balancieren auf Gerüstholmen, -stangen, -riegeln und -verbindungen ist verboten.

Das Klettern im Gerüst außerhalb der Leiteraufgänge ist verboten.

Fahrbare Gerüste dürfen nur bewegt werden, wenn sich weder Personen noch Material darauf befinden. Anschließend ist auf ordnungsgemäße Arretierung der Rollen zu achten. Bei höheren Fahrgerüsten ist auf den Einsatz des Fahrbalkens bzw. das Ausklappen der zusätzlichen Abstützungen vor Betreten des Gerüstes entsprechend Aufbau- und Verwendungsanleitung zu achten.

Gerüstbauer müssen beim Auf- und Abbau von Gerüsten gegen Absturz gesichert sein und einen Schutzhelm mit Kinnriemen tragen.

8.3 Arbeiten in Höhen

Nach der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ ist ab einer Höhe von 1 m eine Absturzsicherung vorzusehen.

Bei Arbeiten über Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann schon ab einer Höhe von 0 m.

Bei Arbeiten in Höhen ab 1.m ist die Erstellung eines Höhenrettungsplans durch den AN in Abstimmung mit dem AG erforderlich.

Freies Klettern ist nicht gestattet.

PSA gegen Absturz ist nur gestattet, wenn andere Maßnahmen zur Risikominderung (z. B. Einsatz eines Gerüsts) auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nicht möglich sind.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen - wie z. B. Gewitter, starkem Wind, Reif- oder Vereisungsgefahr - dürfen Arbeiten in Höhen nicht durchgeführt werden.

8.3.1 Arbeiten unter Absturzgefahr und Höhenarbeiten

Mitarbeiter müssen gegen Absturz durch folgende Maßnahmen geschützt sein:

- Der Seitenschutz (dreiteiliger Seitenschutz plus vollständige Belagsfläche ohne Bodenöffnungen) muss allseitig um die zu sichernde Person angebracht werden und die Person muss auf einer festen Plattform (Breite mindestens 0,70 m) ohne Bodenöffnung stehen. Der Seitenschutz muss an der Oberkante eine Horizontalkraft von 1.000 N/m aufnehmen können. Flatterbänder, Ketten jeder Art, Seile sowie Geländer, die den obigen Anforderungen nicht entsprechen, sind als Absturzsicherungen nicht zulässig und dürfen nicht eingesetzt werden.
- Können aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht angebracht werden, sind Maßnahmen zum Auffangen abstürzender Personen durchzuführen.
- Folgende Sicherheitseinrichtungen können verwendet werden:
 - Fanggerüste
 - Dachfanggerüste
 - Schutzwände
 - Auffangnetze
- Müssen Höhenarbeiten ausgeführt werden, bei denen das Erstellen von Einrichtungen, die ein Abstürzen verhindern (dreiteiliger Seitenschutz plus vollständige Belagsfläche ohne Bodenöffnungen) oder das Anbringen einer Auffangvorrichtung wie oben beschrieben nicht möglich ist, so ist eine Absturzsicherung mittels Sicherheitsgurt und Anschlagseil erforderlich. Sicherheitsgurte, Anschlagmittel und Schutzhelm mit Kinnriemen sind in ausreichender Anzahl auf der Anlage bereitzuhalten und zu benutzen.
- Es ist untersagt, Gegenstände fallen zu lassen oder zu werfen. Es sei denn durch Fallrohre, bei denen das Ende geschützt sein muss.

8.3.2 Leitern und Tritte

Arbeiten auf Leitern und Tritte sind nur im geringen Umfang zulässig.

Alle vom AN verwendeten Leitern und Tritte müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Sie sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und auf dem Betriebsmittel zu kennzeichnen. Leitern und Tritte ohne gültiges Prüfsiegel dürfen nicht verwendet werden.

Neben der DGUV Information 208-016 ist folgendes zu beachten:

- Beim jeweiligen Einsatz ist die richtige Länge der Anlegeleiter festzulegen (maximal 5m Höhenunterschied, mindestens 1m Überstand über Ausstieg).
- Die Anlegeleiter muss für die Sicherstellung der Standfestigkeit im korrekten Winkel angelegt werden (ca. 68° - 75°) und von einer zweiten Person oder durch andere angemessene Maßnahmen gegen Umstürzen und Wegrutschen, z. B. Riemen oder Seilen an beiden Holmen gesichert sein.
- Bei Arbeiten in elektrischen Anlagenteilen oder Schalträumen sind Leitern aus nichtleitendem Material zu verwenden.

8.3.3 Materialaufzüge

Soweit Materialaufzüge zum Einsatz kommen, sind diese entsprechend den Bestimmungen der Beschaffungsordnung der Maschinenverordnung (Beschaffung bis 31.12.92) bzw. nach den Mindestanforderungen der BetrSichV zu errichten und gemäß DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.30 zu betreiben.

Eine Personenbeförderung ist verboten.

8.4 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten

8.4.1 Kranarbeiten

Der Einsatz von Kranen ist mit dem AG abzustimmen.

Der AN ist für die korrekte Handhabung der von ihm verwendeten Hebezeuge und Transportgeräte verantwortlich.

Der AN hat bei Einsatz von mehr als einem Kran einen Krankoordinator zu benennen.

Für Arbeiten mit einem Mobilkran ist ein Arbeitsauftrag erforderlich.

Die ausreichende Standsicherheit des Untergrundes ist zu gewährleisten. Die erforderlichen Absprachen mit dem AG sind zu treffen.

Der mobile Kraneinsatz im Zaunbereich muss im Arbeitsauftrag durch den Objektsicherungsschein freigegeben werden.

Bei der Benutzung von sonstigen Hebezeugen und Transportgeräten ist der AN für die ordnungsgemäße Handhabung eigener und ggf. beigestellter Geräte sowie für die sachgerechte Bedienung aller Schutzeinrichtungen und Vorkehrungen verantwortlich.

Be- und Entladehilfen (z. B. Kran, Gabelstapler) müssen beim AG beantragt werden.

Vorgeschriebene Windsicherungsmaßnahmen und die korrekte Erdung (Blitz- und Personenschutz) gemäß den gültigen VDE-Bestimmungen sind besonders zu beachten.

Der geeignete Leiterquerschnitt sowie die zulässigen Erdungspunkte sind mit der VEFK des AG abzustimmen.

Eingesetzte Kräne, insbesondere auch Turmdrehkräne, sind in ihrem Schwenkbereich derart begrenzt zu führen, dass die äußere Umschließung nicht überfahren wird. Der OSD vor Ort ist beauftragt, die Einhaltung dieser Vorgabe zu überwachen. Ausnahmen sind nur im begründeten Fall und mit außerordentlicher Zustimmung des OSD zulässig. Verlässt der Kranfahrer den Kran zu Pausenzeiten, so ist der Lasthaken in die obere Endstellung zu fahren und der Schlüssel am Mann zu verwahren. Außerhalb der vereinbarten Arbeitszeiten ist die Stromversorgung mittels Kranhauptschalter sicher und abschließbar zu unterbrechen. Die Schlüssel für den Kran und den Kranhauptschalter sind beim OSD zu hinterlegen.

Werden bei der Aufstellung oder Montage von Kränen Bereiche anderer AN berührt, ist rechtzeitig eine Montageablaufbeschreibung dem AG vorzulegen und mit ihm abzustimmen.

Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist die Hub- und Drehbewegung so zu begrenzen, dass der Sicherheitsabstand nicht unterschritten wird. Falls erforderlich ist eine mechanische Bewegungsbegrenzung einzurichten.

8.4.2 Einsatz von Kranführer

Ein Kranführer darf nur unter folgenden Voraussetzungen Kräne auf dem Gelände des Kernkraftwerkes führen:

- Der Kranführer muss einen gültigen Kranschein vorweisen können.
- Der Kranführer hat eine Einweisung auf den von ihm zu fahrenden Kran bekommen. Die Einweisung erfolgt bei Kränen, die sich im Besitz des AG befinden, durch den AG und bei Kränen, die der AN mitbringt, durch den AN.
- Der Kranführer ist vom AN schriftlich beauftragt worden, den Kran zu führen.
- Für Kräne nach KTA 3902 (siehe KTA 3902 Abschnitte 4.2, 4.3 und 4.4) muss der Kranführer nach VDI 2194 ausgebildet sein.

8.4.3 Einsatz von befähigten Personen für Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel (Anschläger)

Ein Anschläger darf nur unter folgenden Voraussetzungen mit der selbstständigen Anwendung von Lastaufnahmeeinrichtung beauftragt werden. Der Anschläger

- ist vom AN schriftlich beauftragt und
- entsprechend der Aufgabenstellung durch den AN unterwiesen worden.

Der Unterweisungsnachweis und die Beauftragung sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

8.4.4 Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen

Der AN ist dafür verantwortlich, dass Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen (Anschlagmittel) den gültigen Normen und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen und regelmäßig durch einen Sachkundigen geprüft werden.

Der Nachweis ist dem AG vor Einsatz auf Verlangen vorzulegen.

Die höchstzulässige Belastung von Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen darf nicht überschritten werden. Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann. Bei Mängeln und Verdacht auf Mängel muss der AN die Weiterverwendung unterbinden.

Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen dürfen nicht zur Beförderung von Personen benutzt werden. Des Weiteren ist das Befördern von Personen auf Lasten, die von Kränen angehoben sind, verboten.

Das Bedienen von Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen darf nur durch fachkundiges und eingewiesenes Personal erfolgen.

Das Benutzen von Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen ohne Tragfähigkeitshinweis und sichtbaren gültigen Prüfnachweis am Arbeitsmittel ist nicht gestattet.

Das Heben von Lasten mit Erdbaumaschinen ist nur möglich, wenn diese entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers für den Hebezeugeinsatz, z. B. mit einem speziellen Anschlagpunkt, ausgeführt sind.

Der Aufenthalt unter angehobener Baggerschaufel oder unter der angehobenen Last ist verboten.

Der Gefahrenbereich unter schwebenden Lasten ist vom AN abzusperren und ggf. durch Sicherheitsposten zu sichern.

Hochziehbare Personenaufnahmemittel sind für Arbeiten in Höhen nur dann zulässig, wenn dem AG anhand einer Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass kein weniger gefährliches Arbeitsverfahren angewandt werden kann.

8.4.5 Einsatz von Hubsteigern und mobilen Arbeitsbühnen

Beim Einsatz von Hubsteigern und mobilen Arbeitsbühnen sind die Empfehlungen der DGUV Information 208-019 anzuwenden.

Hubsteiger und mobile Arbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und beauftragten Personen bedient werden.

Personen, die sich auf Hubsteigern und mobilen Arbeitsbühnen befinden, müssen einen Auffanggurt tragen und am Anschlagpunkt mit einem kurzen Sicherungsseil gesichert sein.

8.5 Elektrotechnische Arbeiten

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder einer elektrotechnisch unterwiesenen Person nach DGUV V3 durchgeführt werden.

8.5.1 Elektrische Anlagen und Betriebsräume

Betriebsräume und Schaltschränke des AN sind verschlossen zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.

Der Zutritt ist nur Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen oder unter der Aufsicht einer Elektrofachkraft gestattet.

Änderungen von Schaltzuständen oder Freischaltungen erfolgen ausschließlich durch die vom AG beauftragten Mitarbeiter.

An den elektrischen Anlagen insbesondere, der durch das Kernkraftwerk erstellten Baustromversorgung, sind Eingriffe durch Unbefugte verboten. Erweiterungen und Änderungen an der Anlage werden ausschließlich durch den AG genehmigt und von dessen Fachkräften oder von einer durch den AG beauftragten Elektrofachkraft durchgeführt.

Im Weiteren gilt die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sowie die kernkraftwerksspezifischen Regelungen.

Für Arbeiten in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung (z. B. in engen Räumen und Behältern) sind besondere Anforderungen (z. B. Schutzkleinspannung, Schutztrennung) zu erfüllen.

Arbeiten unter Spannung sind im Kernkraftwerk nicht zulässig. Ausnahmen sind über die VEFK möglich.

Die VEFK bzw. der AG kann weitergehende Vorgaben festlegen und entscheidet in allen elektrotechnischen Fragen. Weisungen der VEFK, die die elektrische Sicherheit betreffen, sind von allen Mitarbeitern zu befolgen.

8.5.2 Schutz gegen elektrische Berührungsspannung

Der AN muss seine Mitarbeiter unterrichten, dass Arbeiten in der Nähe von Spannung führenden Teilen der Betriebseinrichtungen nur nach vorherigem Arbeitsauftrag und unter ständiger Aufsicht einer Elektrofachkraft des AN ausgeführt werden dürfen. Den Anordnungen der beauftragten Elektrofachkraft ist Folge zu leisten.

8.5.3 Erdverlegte Installationen

In der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen sind Aushubarbeiten mit größter Sorgfalt mittels Handschachtung auszuführen.

8.5.4 Freileitungen und Schleifleitungen

Bei Arbeiten und bei sonstigem Aufenthalt oder Verkehr in der Nähe von Freileitungen und elektrischen Schleifleitungen für Krananlagen und dergleichen sind die entsprechenden Bestimmungen der VDE 0105, Teil 100 zu beachten.

8.5.5 Elektrische Ausrüstung und Anschlusskabel

Elektrische Geräte müssen mit Fehlerstromschutzschaltern (RCD oder FI-Schutzschalter) mit höchstens 30 mA Fehlerstrom abgesichert werden, ordnungsgemäß isoliert, mit Zuleitungen in einwandfreiem Zustand und mit Steckern versehen sein, die sicher an den Zuleitungen befestigt sind. Zuleitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Die zulässige Leistungsaufnahme eines Schalters oder eines Transformators darf nicht überschritten werden.

Die Funktionsfähigkeit der Fehlerstromschutzeinrichtungen in Baustromverteilungen ist arbeitstäglich vor Arbeitsbeginn durch den AN zu prüfen.

Elektrische Provisorien sind mit dem AG abzustimmen.

Als bewegliche Leitungen sind Gummischlauchleitungen mindestens des Typs H07RN-F zu verwenden. Bei Geräteanschlussleitungen mit einer Länge bis zu 4 m H05RN-F.

Tragegriff, Kurbelgriff und Trommelgehäuse von Leitungsrollern müssen aus Isolierstoff bestehen oder mit Isolierstoff umhüllt sein. Leitungsroller müssen eine ausreichende mechanische Festigkeit für den Einsatz unter erschwerten Bedingungen aufweisen und mindestens der Schutzart IP X4 genügen. Sie sind bei Belastung zum Schutz vor unzulässiger Erwärmung vollständig abzurollen, ferner müssen sie einen Thermo- und Überstromschutzschalter haben.

Beschädigungen an elektrischen Einrichtungen sind dem AG unverzüglich zu melden.

8.6 Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen

Arbeiten in Behältern und engen Räumen dürfen nur mit einer Behälterbefahrerlaubnis (Befahrerlaubnisschein BEF) im Rahmen des Arbeitsauftragsverfahrens ausgeführt werden.

Für Arbeiten in engen Räumen und Behältern ist eine ausreichende Atemluftversorgung sicherzustellen, dies ist durch Messung mit Sauerstoffmessgeräten zu überprüfen.

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen ist in besonderem Maße auf die Sicherheit des ausführenden Personals durch entsprechende Auswahl erforderlicher Schutzmaßnahmen wie:

- Belüftungsmaßnahmen
- Reinigungsmaßnahmen
- Sicherungsposten, der außerhalb des Gefahrenbereiches aufgestellt wird,
- Auswahl eines geeigneten Zugangsverfahrens,
- Erstellung eines Rettungsplanes
- Einübung von Notfallverhalten und Rettungsverfahren,
- Verwendung von Kleinspannung oder Schutztrennung
- Verwendung von isolierenden Zwischenlagen
- Verwendung von geeigneten Arbeits- und Betriebsmitteln

zu achten.

8.7 Umgang mit Arbeits- und Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen

Es sollen möglichst nur solche Stoffe zum Einsatz kommen, die eine möglichst geringe Gefährdung bzw. Wassergefährdungsklasse besitzen.

Es dürfen nur Stoffe auf die Anlage gebracht und eingesetzt werden, die durch den AG freigegeben worden sind.

Der AN hat dem AG rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme eine Liste der durch ihn oder durch seine NU zum Einsatz kommenden Stoffe einschließlich geplanten Einsatzmengen zu übermitteln.

Der AG prüft, ob sich durch die Tätigkeit / Lagerung mit diesen Stoffen Gefährdungen für Menschen oder der Umwelt ergeben.

Sollte dies der Fall sein, so erfolgt die Tätigkeit / Lagerung mit diesen Stoffen in Abstimmung mit dem AG.

Es sind Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen und/oder wassergefährdenden Arbeits- und Hilfsstoffen durch den AN zu erstellen und den Mitarbeitern zu unterweisen.

Die vom AN erstellten Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und der Unterweisungsnachweis sind in der Nähe des Gewerkes vorzuhalten und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.

Vom AN wird erwartet, dass er seine Tätigkeiten mit den Stoffen so vornimmt, dass eine Verunreinigung des Boden- oder Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

Sollte es aufgrund der Lagerung oder Tätigkeit von Stoffen durch den AN zu einer Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so ist diese vollständig nach den Vorgaben der zuständigen Umweltbehörden und dem AG auf Kosten des AN zu beseitigen.

8.7.1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Der Umgang mit Gefahrstoffen bedarf einer betrieblichen Freigabe (Umgang-mit-Gefahrstoffen-Schein) im Rahmen des Arbeitsauftragsverfahrens.

8.7.2 Abwässer

Die Einleitung anfallender betrieblicher Abwässer des AN in die Kanalisation des AG oder in die öffentliche Kanalisation muss im Vorfeld mit dem AG abgestimmt werden.

8.7.3 Gefahrstoffkoordinator nach GefStoffV

Der AN ist dem vom AG bestellten Gefahrstoffkoordinator nach GefStoffV zur Auskunft und Unterstützung verpflichtet.

8.7.4 Fachbetriebspflicht

Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden.

Der AN hat seine Fachbetriebseigenschaft dem AG unaufgefordert nachzuweisen, wenn der AN mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt wurde.

8.7.5 Explosionsschutz / explosionsgefährdete Bereiche

In den explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen und das Einbringen von Zündquellen (z. B. Handy, Funkgeräte, Piepser) sowie das Betreten durch Unbefugte verboten.

Es darf nur mit explosionsgeschützten Arbeitsmitteln und nicht funkenreissenden Werkzeugen gearbeitet werden.

Die explosionsgefährdeten Bereiche sind an ihren Zugängen entsprechend gekennzeichnet.

8.7.6 Eigenverbrauchstankstellen und Flüssiggas-Behälter

Eigenverbrauchstankstellen und Flüssiggas-Behälter bedürfen der Genehmigung durch den AG und müssen den geltenden Vorschriften entsprechend eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der AN hat auf gegenseitige Gefährdungen zu achten. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der größtmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Verwendung von geeignetem Ölwehrmaterial (z. B. Auffangwannen) zu erfolgen. Der AN hat Ölbindemittel in ausreichender Menge an der Arbeitsstelle vorzuhalten. Beim Transport der Kraftstoffbehälter sind sämtliche gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

8.8 Fasern (KMF), Stäube und Asbest

8.8.1 Künstliche Mineralfasern (KMF)

Beim Umgang mit „Künstlichen Mineralfasern“ (KMF) sind besondere Bedingungen einzuhalten. Die Einstufung (thermische Belastung und Einbaujahr der KMF) der zu verarbeitenden (Aus- und Einbau) KMF nimmt der AG gemeinsam mit dem AN vor.

Der AN führt die Arbeiten gemäß TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ und TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ durch.

8.8.2 Umgang mit Staub und staubförmigen Arbeitsstoffen

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird.

Staubemittlernde Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein oder die Staubfreisetzung wird durch andere Maßnahmen verhindert.

Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist PSA (Partikelfiltermaske FFP3) zum Schutz vor Staub zu tragen.

Eine Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche ist zu verhindern, Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden und entstandene Staubablagerungen sind mit Feucht- oder Nassverfahren zu beseitigen.

Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist nicht zulässig.

8.8.3 Asbest bzw. asbesthaltige Materialien

Bei der Planung von Arbeiten an Systemen oder Gebäudestrukturen ist die Gefahr durch Asbest oder asbesthaltigen Materialien vom AG zu klären.

Werden bei Arbeiten Asbest oder asbesthaltige Materialien gefunden, ist dies dem AG unverzüglich mitzuteilen und die Arbeit sofort einzustellen.

Das weitere Vorgehen erfolgt dann in enger Abstimmung zwischen AG und AN

8.9 Dieselmotoren

Bei Einsatz von Betriebsmitteln mit Dieselmotoren ist die TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ vom AN zu beachten.

Die Wartungen müssen im Maschinenbuch des Gerätes eingetragen und zu Kontrollzwecken durch den AG auf der Anlage aufbewahrt werden.

8.10 Druckgasflaschen

Druckgasflaschen aller Art sind gegen Umfallen zu sichern und dürfen keiner Wärmequelle ausgesetzt werden. Druckgasflaschen sind immer mit Namen und Anschrift des Unternehmens und voraussichtlicher Nutzungsdauer zu kennzeichnen. Lagerung, Aufstellungsort und Anzahl der Druckgasflaschen sind gemeinsam mit dem AG festzulegen.

Druckgasflaschen mit abgelaufener Prüffrist dürfen nicht mehr weiter betrieben werden und müssen zeitnah vom Betriebsgelände entfernt und an den Hersteller zurückgegeben werden.

Es gilt ein Lagerungsverbot für Druckgasflaschen in Kellerräumen, engen Behältern und Räumen sowie in Räumen unter Erdgleiche.

8.11 Entsorgung von Abfällen

Der AN ist verpflichtet in Abstimmung mit dem AG anfallende gefährliche und nicht gefährliche Abfälle nach Abfallarten getrennt, an dafür vorgesehenen Plätzen, in entsprechenden Behältern zu sammeln. Der AN ist grundsätzlich verpflichtet Abfälle zu vermeiden.

Der Transport bis zu den vorgesehenen Übergabestellen (z. B.: Abfallsammelstelle) erfolgt durch den AN.

8.11.1 Entsorgung von Abfällen aus dem KB

Im KB anfallende Abfälle werden vom AG gemäß Strahlenschutzordnung entsorgt. Der AN hat diese unter Angabe von Menge, Art, Anfallort und -zeitpunkt beim AG frühzeitig anzumelden. Dieser legt die vom AN in diesem Zusammenhang durchzuführenden Maßnahmen insbesondere zur Sammlung, Trennung, Transport und Abgabeort fest.

Das Einbringen von unnötigen Materialien in den KB ist zu vermeiden. Gegenstände die in den KB eingebracht werden, sollen keine unnötigen Verpackungen aufweisen. Materialien und Flüssigkeiten sind nach Möglichkeit in vorhandene und geeignete Transportgebinde umzulagern bzw. umzufüllen.

8.12 Brandschutz

8.12.1 Allgemeine Grundsätze zur Brandverhütung

Der AN hat in seinem Arbeitsbereich dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Darüber hinaus hat er ausreichende Maßnahmen für eine unmittelbare Bekämpfung zu treffen.

Dazu gehört :

- An den Arbeitsplätzen dürfen nicht mehr brennbare Arbeits- und Gefahrstoffe bereitgehalten werden als für einen Tagesgebrauch notwendig sind.
- Verpackungsmaterialien sind sofort aus den Heißarbeitsbereichen zu entfernen und fachgerecht der Entsorgung zuzuführen.
- Nach Beendigung der Heißarbeiten sind in angemessenen Abständen Kontrollen durchzuführen, um Brände durch Glimmen zu verhindern.
- Die Rauch- und Feuerverbote sind einzuhalten.
- Bei Heißarbeiten muss eine Brandwache gestellt werden.

Die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Hydranten, Steigleitungen mit Schlauchkästen, etc.) dürfen nicht beschädigt, verstellt, verdeckt oder zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Hinweisschilder müssen sauber und lesbar bleiben.

Der AN hat in seinem Arbeits- und Aufenthaltsbereichen eine ausreichende Anzahl von funktionstüchtigen und den Umgebungsbedingungen entsprechenden Feuerlöschern laut DGUV vorzuhalten und für die regelmäßige Überprüfung (Prüfplaketten) zu sorgen.

Beschädigungen jeder Art an Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich dem AG zu melden.

8.12.2 Maßnahmen im Brandfall

Jede Person auf der Anlage ist verpflichtet, bei Ausbruch eines Schadenfeuers unverzüglich einen kernkraftwerksinternen Notruf mit mindestens folgenden Angaben zu machen:

- Wer meldet? Name und Firma
- Was ist passiert? Darstellung der Unfallstelle bzw. was brennt
- Wo ist die Unfallstelle? Gebäude, Etage, Raumnummer
- Wie viele Personen sind verletzt? Anzahl der Personen
- Warten auf Rückfragen? Fragestellung durch Schichtleitung

Am Brandort ist Ruhe zu bewahren. Unter gebotenem Eigenschutz sind verletzte Personen aus dem Gefahrenbereich zu retten und gefährdete Personen zu warnen. Bei Kleinfuern oder Entstehungsbränden sind erste Löschversuche mit vorhandenen Feuerlöschern oder sonstigen geeigneten Mitteln zu unternehmen, ggf. bis Kräfte der Feuerwehr vor Ort eintreffen.

Unabhängig davon gilt für alle anwesenden Personen: Türen schließen, keine Aufzüge benutzen, Anweisungen oder Lautsprecherdurchsagen beachten und bei Verlassen des Brandortes ausgeschilderte Rettungswege benutzen.

8.12.3 Heiarbeitsgenehmigungsverfahren, Brandschutzschein

Heiarbeiten drfen nur mit einer Heiarbeitsgenehmigung (Brandschutzschein) im Rahmen des Arbeitsauftragsverfahrens ausgefhrt werden.

Alle Arbeiten mit Schwei- und Schneidbrennern, Ltgerten, Trennschleifmaschinen oder mit sonstigen Gerten, bei denen offenes Feuer, groe Wrme oder ein Lichtbogen bentigt wird, drfen nur von fachlich geeigneten Personen im Beisein einer sachkundigen Brandwache ausgefhrt werden. Die Brandwache muss in der Benutzung von Feuerlschern und sonstigen Brandbekmpfungseinrichtungen ausgebildet sein. Der AN muss sicherstellen, dass whrend der Durchfhrung von Arbeiten mit Brandgefahr jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Feuerlschmitteln und -ausrstung zur Verfgung steht. Die Brandwache darf nicht mit anderen Aufgaben beauftragt werden und muss ihre Ttigkeit fr mindestens eine Stunde nach Beendigung der Arbeiten mit Brandgefahr fortsetzen, um sicherzustellen, dass keine Mglichkeit des Ausbruchs eines Brandes besteht.

Ggf. sind auf Anforderung des AG fr Elektro-Schweiarbeiten faradaysche Kfige zu erstellen (EMV-Emissionen).

Heiarbeiten in feuergefhrlichem Umfeld (leicht brennbare Stoffe, brennbare Flssigkeiten, brennbare Gase oder Ex-Bereiche) sind nicht zulssig.

Bei Heiarbeiten auf Gitterrosten oder offenen Bhnen sind diese mit feuerhemmenden Abdeckungen abzudecken, um unterliegende Bereiche abzusichern. Brennbare Materialien sind zu entfernen oder zuverlssig abzudecken (durch eine Brandschutzplane). Die Gerte fr Gasschweien, Elektroschweien und Brennschneiden sind bei Nichtbenutzung dem Zugriff Unberechtigter zu entziehen.

Whrend und nach Beendigung der Heiarbeit ist grndlich zu prfen, ob in den umliegenden Raumbereichen Gegenstnde bzw. Materialien in Brand geraten sind oder schwelen, rauchen bzw. sich bermig erwrmt haben. Diese Kontrollen sind nach Abschluss der Arbeiten gem der Festlegung im Arbeitsauftrag durchzufhren.

8.12.3.1 Kabel- und Rohrschotts

Kabel- und Rohrschotts drfen nur in Absprache mit dem AG geffnet oder verndert werden. Kabel- und Rohrschottkennzeichnungen drfen nicht entfernt oder verndert werden.

8.13 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Der AN ist verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Alle AN haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich unverzüglich, mindestens jedoch täglich, das herumliegende Gegenstände, Materialien und Abfälle (wie z. B. Kleineisen- und Rohrleitungsmaterial sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Glaswolle, Kabelreste, Verpackungsmaterial, Speisereste) entfernt werden. Der Arbeitsplatz in Gebäuden ist in besenreinem Zustand bzw. das Gelände der Anlagen des AG (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Verursachers. Alle AN sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich keine brennbaren Materialien lagern, die bei Heißenarbeiten Feuer fangen können. Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen, oder ähnlichen Gegenständen entstehen.

Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten und -bereitstellungsflächen und Hydranten sind freizuhalten.

Alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher zu lagern. Alle Arbeits- und Betriebsmittel sind unmittelbar nach Arbeitssende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen. Dies gilt insbesondere für Gasflaschen (Druckgasflaschen).

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, sind die anlagenspezifischen Regelungen zu Abfalllogistik und Entsorgung zu nutzen. Aus Umweltschutzgründen sind insbesondere Abfälle zu vermeiden und unvermeidbare Abfälle ordnungsgemäß zu sammeln und zu entsorgen. Bei Fragen hierzu beraten die Umweltschutz- und Abfallbeauftragten des AG.

8.13.1 Abdeckungen und herunterfallende Gegenstände

Der AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle auch bei vorübergehender Abwesenheit der Mitarbeiter so gesichert ist, dass keine Gefährdung von ihr ausgeht. Dies ist besonders zu beachten bei Bau- und Montagearbeiten über offenen oder durch Gitterroste abgedeckten Gruben, Steigleiterschächten sowie auf Bühnen und Etagen, die durch ihre Beschaffenheit keinen ausreichenden Schutz gegen das Herabfallen von Teilen wie Schrauben, Werkzeuge, Schweißelektroden usw. bieten.

Abdeckungen müssen so ausgelegt werden, dass sie die zu erwartenden Kräfte aufnehmen können. Die Abdeckungen sind gegen Verrutschen und unbeabsichtigtes Herausnehmen zu sichern.

Ist dies nicht möglich, muss der AN sicherstellen, dass alle spröden, zerbrechlichen oder bruchgefährdeten Flächen in Arbeitsbereichen oder in deren Nähe identifiziert und abgesperrt sind, um sie unzugänglich zu machen.

Als Sicherheitsmaßnahmen bei Bodenöffnungen kommen Abdeckungen oder Absperrungen in Frage. Diese Maßnahmen müssen trittsicher, nicht verschiebbar und ggf. verschließbar sein. Eine weitere Schutzmaßnahme wäre das Aufstellen eines Sicherungspostens.

Werden Gitterroste, Abdeckungen usw. durch den AN entfernt, muss eine angemessene Absperrung gegen Hineinstürzen bzw. Abstürzen erfolgen (Flutterleinen sind nicht zulässig) und die feste Verankerung der Nachbarroste sichergestellt werden.

Die Öffnungen sind unverzüglich wieder vorschriftsmäßig zu schließen und Gitterroste mit den dafür vorgesehenen vier Haltevorrichtungen je Rost in der Lage gesichert werden.

8.13.2 Verkehrssicherung und Arbeiten auf Gitterrosten

Es sind nur ausgewiesene Transport- und Verkehrswege zu benutzen. Das eigenmächtige Verändern dieser Wege und insbesondere das Verändern von Absperrungen ist verboten. Diese Regelung gilt auch für das eigenmächtige Entfernen, Öffnen oder Verändern von Bodenluken, Gitterrosten, Riegeln und Abdeckungen.

Der AN ist verpflichtet, die Arbeitsstelle gegen sämtliche Gefährdungsmöglichkeiten zu sichern. Dies ist besonders zu beachten bei Tätigkeiten über Öffnungen, Steigleiterschächten, bei Arbeiten auf Gitterrosten und Ähnlichem sowie auf Böden, die durch ihre Beschaffenheit keinen ausreichenden Schutz gegen das Herabfallen von Teilen wie Schrauben, Werkzeuge, Schweißelektroden usw. bieten.

Die Verantwortung zur Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen trägt der AN.

Das Entfernen von Gitterrosten, Abdeckungen usw. ist mit dem AG abzustimmen und darf erst nach schriftlicher Freigabe im Rahmen des Arbeitsauftragsverfahrens durch den AG durchgeführt werden.

8.14 Lärm

Für die Durchführung von lärmintensiven Arbeiten sind die notwendigen Genehmigungen vom AN beim AG einzuholen.

Die vom AN auf der Arbeitsstelle verursachten Lärmemissionen sind gemäß dem Stand der Technik so gering wie möglich zu halten. Die Anforderungen an den Lärmschutz sind gemäß den entsprechenden Genehmigungen einzuhalten.

Spezifische Anforderungen aus bestehenden Genehmigungen in Bezug auf Arbeiten in oder nahe besonderen Schutzgebieten (z. B. Naturschutzparks, Vogelschutzgebiete) müssen vom AN umgesetzt werden.

Die Maßnahmen des AN zur Senkung der Lärmbelastung umfassen:

- Planung oder Auswahl der Arbeitsmethoden und -verfahren zur Emissionsbegrenzung
- Planung für erheblich lärmintensive Arbeiten unter Berücksichtigung der Umgebung
Spezifikation, Gebrauch und Wartung der Maschinen mit den niedrigsten Emissionen
- Montage, Gebrauch und Wartung von Vorrichtungen zur Lärminderung, z. B. Abgasschalldämpfer
- Bewertung von Emissionen und Exposition durch eine dazu bestellte sachkundige Person
- Kennzeichnung der Lärmbereiche, mit entsprechenden Schildern, Bereitstellung von Schallschutzwänden und -gehäusen sowie Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz.

8.15 Einsatz von Strahlenquellen bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)

Arbeiten mit Strahlenquellen zu Prüfzwecken sind beim AG (Strahlenschutz) rechtzeitig vorher schriftlich anzumelden.

Bei Antransport von Durchstrahlungseinrichtungen ist der Strahlenschutzbeauftragte des AG zu informieren.

Die Einhaltung der Vorschriften der RöV und der StrlSchV ist dem AG nachzuweisen.

Die Arbeiten sind zu einem Zeitpunkt durchzuführen, an dem sich keine Personen in der Nähe der Stelle befinden, an der diese Arbeiten durchgeführt werden müssen. Bei Arbeiten mit Expositionsrisiko muss die Gefahrenzone, einschließlich der Zugänge zu den innerhalb dieser Zone befindlichen Rohren, Kanälen und Ähnlichem, durch ordnungsgemäße Absperrungen und Warnschilder markiert werden. Innerhalb gesperrter Zonen dürfen sich außer den Personen, die für die Ausführung dieser Arbeiten eingesetzt werden, keine anderen Personen aufhalten.

Strahlenquellen dürfen nur durch dafür zugelassenen AN auf die Anlage gebracht werden. Es müssen Anweisungen für den Verlust von oder Störungen an radioaktiven Strahlern durch den AN erarbeitet werden.

8.16 Arbeiten am Wasser

Arbeiten auf dem Wasser dürfen nur von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten und Anlagen und Pontons ausgeführt werden.

An Arbeitsplätzen am und über dem Wasser sind Absturzsicherungen unabhängig von der Absturzhöhe vorzusehen.

Der AN hat die erforderlichen Rettungsmittel in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und beizustellen.

8.17 Erdarbeiten

Der AN hat sich rechtzeitig vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das mögliche Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdungsleitungen, Rohrleitungen usw. zu informieren, um Beschädigungen und Gefahren für Personen und Sachwerte auszuschließen.

Beim Aushub mit einer Tiefe von mehr als einem Meter müssen die Böschungen je nach Bodenart und -beschaffenheit die dafür erforderliche Neigung aufweisen oder in einer solchen Weise mit bodensichernden Konstruktionen gestützt sein, dass ein Abrutschen nicht möglich ist. Der Aushub darf nicht innerhalb einer Entfernung von 1 m um den Grubenrand gelagert werden.

Beim Auftreten von Auffälligkeiten, wie z. B. einer besonderen Farbe oder eines besonderen Geruchs des Erdreiches, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der AG zu benachrichtigen.

Freigelegte oder durch Erdaushub beschädigte Kabel sind unverzüglich dem AG zu melden. Bis zum Eintreffen einer Elektrofachkraft ist die Schadenstelle abzugrenzen und gegen Annäherung von Personen und Fahrzeugen zu sichern.

Beim Aufstellen von Maschinen, Transportmitteln und Ähnlichem in der Nähe von Gruben und Gräben ist zwischen der jeweiligen Maschine oder dem Transportmittel und dem Rand von Gruben und Gräben

ein sicherer Abstand einzuhalten (mindestens 0,6-fache der Tiefe der jeweiligen Grube oder des jeweiligen Grabens).

Baugruben sind immer mit Schrankenzaunelementen oder Absperrzäunen aus Kunststoff zu sichern. Die Verwendung von Absperrwarnband ist generell untersagt. Ketten dürfen nicht zur "Sicherung" von Böschungskanten verwendet werden.

8.18 Beleuchtung

Allgemeine Verkehrswege werden vom AG mit einer angemessenen Allgemein- und Notbeleuchtung ausgestattet. Diese Beleuchtung darf nicht entfernt oder als Arbeitsbeleuchtung verwendet werden. Beschädigungen sind umgehend dem AG zu melden.

Die auf der Anlage verwendeten Beleuchtungseinrichtungen müssen gemäß dem Stand der Technik konstruiert und betrieben werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Beleuchtung nur auf die erforderlichen Bereiche begrenzt ist. Ein unmittelbarer Einfluss auf an-grenzende dauerhaft besetzte Bereiche oder bei der Notwendigkeit eines Schutzes gegen Lichtquellen muss durch Verwendung geeigneter Bauhöhen, Neigungswinkel, Reflektoren, Blenden, etc. vermieden werden.

Eine wärmeerzeugende Beleuchtung muss einen erforderlichen Abstand zu möglicherweise brennbaren Oberflächen mittels eines Schutzkorbs einhalten.

In größeren Bereichen der Arbeitsstelle, die gleichmäßig beleuchtet werden müssen, sind Flächenstrahler zu verwenden.

Arbeitsplatzbeleuchtungen in Außenbereichen sind schaltbar zu errichten und nachts, soweit keine abgestimmten Arbeiten weiterlaufen, auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren bzw. ganz abzuschalten, um Beeinträchtigungen von Mensch und Tier durch Licht zu minimieren (z. B. durch Intensivstrahler auf Baumaschinen).

8.19 Vermeidung des Eintrages von Fremdkörpern

Das Eintragen von Fremdkörpern jedweder Art (z. B. Werkzeuge oder -teile, Montagehilfsstoffen, PSA-Artikel, Bearbeitungsspäne, Reststoffe, Abfälle) in Systeme oder Komponenten ist durch geeignete Maßnahmen durch den AN unbedingt zu verhindern. Sollten dennoch Fremdkörper in ein System oder in eine Komponente gelangt sein, ist der AG unverzüglich zu informieren.

8.20 Dübel- und Kernlocharbeiten

Bei der Verankerung von Anlageteilen an Gebäudekonstruktionen mittels Dübel oder Ausführungen von Kernlocharbeiten müssen die relevanten kernkraftwerksspezifischen Vorschriften und Arbeitshinweise eingehalten werden.

Die Freigaben erfolgen ausschließlich durch den AG.

Ausgeführte Dübel- und Kernlocharbeiten sind zu dokumentieren.

8.21 Extreme Witterungsverhältnisse

Es obliegt dem AN sich rechtzeitig über Wettervorhersagen zu informieren.

Bei extremen Witterungsverhältnissen stimmen sich AG und AN über die zu treffenden Maßnahmen ab.

Bei Sturm sind Konstruktionen, Gegenstände und Materialien zu verankern, festzubinden oder zu entfernen. Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, dass jeder Arbeitsplatz in einem gegen Windschaden gesicherten Zustand verlassen wird.

Nach extremen Witterungsverhältnissen sind Gerüste auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen.

9 Energieeffizienz

Die Energieeffizienz der angebotenen Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen kann neben wirtschaftlichen Aspekten ein wesentlicher Bestandteil bei der Auftragsbewertung sein. Um insbesondere die Energieeffizienz Aspekte angemessen zu beachten, ist den Anforderungen einer Energieverbrauchskennzeichnung oder vergleichbarer Energie- und Umweltzeichen bei der Nutzung von mitgebrachten Geräten und Einrichtungen oder den angebotenen Produkten Rechnung zu tragen. Bei den Lieferungen und Leistungen orientiert sich der AN am jeweiligen Stand der Technik zur Energieeffizienz.

Die Verwendung von Energien wie Strom, Brenngase, Druckluft usw. hat nur für die notwendigen Tätigkeiten energie- und ressourcenschonend zu erfolgen.

Energieverschwendung ist zu vermeiden. Es sind

- Geräte nur für den Arbeitseinsatz einzuschalten,
- Beleuchtungen und Heizungen (z. B. in Baucontainern) sind nur bei Bedarf zu nutzen,
- Verbraucher in Pausenzeiten oder bei Verlassen auszuschalten,
- druckluftbetriebene Betriebsmittel sind auf Leckagen zu prüfen,
- defekte Geräte sofort auszutauschen, da sie u. a. auch einen höheren Energieverbrauch haben können,
- Leckagen an Leitungen, gleich welcher Art, schnellstmöglich zu beseitigen.

10 Inhalt dieser Zusatzbedingungen

Die Inhalte dieses Dokumentes stellen eine Übersicht der arbeitsspezifischen Anforderungen zur Minimierung der Gefahren dar. In diesem Dokument genannte Fundstellen für berufsgenossenschaftliche und / oder staatliche Regelungen sind hier nur beispielhaft genannt. Der AN hat sich eigenverantwortlich aktuell über seine rechtlichen Verpflichtungen zu informieren und die Einhaltung sicherzustellen. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

11 Teil B – Kernkraftwerksspezifischer Teil zu den Kapiteln

11.1 KBR

keine

11.2 KKS

11.2.1 Sozialeinrichtungen (siehe Kap. 4.4)

Innerhalb der für den AN festgesetzten Arbeitszeiten stellt der AG in den Pausenzeiten die Möglichkeit zum Erwerb von Getränken und Speisen zur Verfügung. Die festgelegten Kantinen-Öffnungszeiten sind einzuhalten.

Die Bezahlung von Automatenware und des Kantinenessens erfolgt bargeldlos mittels Scheckkarte. Die Scheckkarte ist gegen Pfand erhältlich und muss an einem der zwei Aufwertautomaten im Betriebsgebäude oder in der Kantine mit Bargeld aufgewertet werden. Pfand und Kartenguthaben können bei Rückgabe der Karte nur von dem Automaten im Eingangsbereich des Betriebsgebäudes ausgezahlt werden.

Die Umkleiden und Wechselspinde für den KB befinden sich im Sozialgebäude Z02a (Rüterbau).

11.2.2 Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr (siehe Kap. 4)

Der AN hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Die Nutzung der ihm zugewiesenen Fläche ist 14 Tage vor Arbeitsaufnahme mit dem Koordinator abzustimmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet.

Der AG stellt die erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für die Einrichtung und ggf. nach der Arbeitsstättenverordnung erforderliche Sanitarräume, zur Verfügung.

11.2.3 Werkzeugeinsatz im KB (siehe Kap. 6.18)

Das Verbringen von Werkzeugen oder Geräten in den KB ist nur in Absprache mit dem AG gestattet. Werkzeug kann nach Kontrolle sowie Aushändigung einer schriftlichen Genehmigung der Fachabteilung dorthin gebracht werden.

Dieses Werkzeug muss neuwertig sein und dem KKS spätestens 4 Wochen vor Arbeitsbeginn mit Preisangabe gemeldet werden. Im Falle einer nicht entfernbaren Kontamination muss es im KB zurückgelassen werden. KKS ersetzt für neuwertiges Werkzeug den Wiederbeschaffungswert oder, wenn das Werkzeug bereits vor dem KKS-Einsatz in Gebrauch war, den anteiligen Zeitwert. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn entsprechende Ansprüche vor dem Verbringen in den KB geltend gemacht werden. In der Regel erfolgen die entsprechenden Festlegungen im Rahmen der Bestellung. Sie bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung durch den AG.

Das Einbringen von nicht angemeldeten Werkzeugen und Gegenständen in den KB ist grundsätzlich nicht gestattet.

Material, Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel, die im KB des KKS eingesetzt werden, bedürfen der Herausgabe durch den Strahlenschutzbeauftragten.

11.2.4 Arbeits- und Gefahrstoffe (siehe Kap. 8.7)

Sämtliche im Kraftwerk zur Anwendung kommenden Montagehilfsstoffe, Schneid-, Prüf-, Kühl- und Reinigungsmittel sowie Kennzeichnungsmittel und Klebebänder werden ausschließlich vom KKS ausgegeben. Die Anwendung ist in KKS-Anweisungen geregelt, die zwingend vom AN einzuhalten sind.

11.2.5 Entsorgung von Abfällen (siehe Kap. 8.11)

Nicht benutzte, teil- oder restentleerte Gebinde sind an die Ausgabestelle im Originalgebilde zurückzugeben. Eine ggf. erforderliche sachgerechte Entsorgung erfolgt durch KKS.

11.2.6 Bereitstellung von Feuerlöschern (siehe Kap. 8.12.3)

Es dürfen nur die von KKS beigestellten Feuerlöscher verwendet werden. Feuerlöscher sind gegen Vorlage der Heiarbeitsgenehmigung an den Werkzeugausgaben erhltlich. Nach Beendigung der Arbeiten sind sie dort wieder abzugeben.

11.3 KWW

keine

11.4 KKG

11.4.1 Umgang mit gefhrlichen und wassergefhrenden Arbeits- und Hilfsstoffen (siehe Kap. 8.7)

Neben den allgemeinen gesetzlichen Regelungen und Vorgaben sind im Kernkraftwerk Grafenrheinfeld zustzliche Schutzmanahmen und Regelungen zu beachten und durchzufhren.

Die zustzlichen Regelungen sind in der internen AAW-34-UMS-011 enthalten.

Der nachfolgende Auszug aus der AAW-34-UMS-011 bezieht sich auf die Arbeiten durch Fremdfirmen.

Die Mitarbeiter vor Ort sind von der beauftragten Fremdfirma hierber zu informieren.

Fr Rckfragen stehen die Sachkundigen nach WHG, der koordinierende Teilbereich UE (Tel. 2289) sowie der Gewsserschutzbeauftragte TS (Tel. 2486) zur Verfgung.

11.4.1.1 Regelmige Unterweisungen (AAW-34-UMS-011, Abschnitt 3.1.3)

Neben den Sachkundigen nach WHG sind die Mitarbeiter, die mit wassergefhrenden Stoffen umgehen oder die fr den Betrieb, die Kontrolle sowie die Instandhaltung von Anlagen mit wassergefhrenden Stoffen zustndig sind (sonst ttige Personen), regelmig - mindestens einmal jhrlich - zu unterweisen. Die Unterweisungen sind aufgabenbezogen durchzufhren und zu dokumentieren.

11.4.1.2 Arbeiten an Anlagen mit wassergefhrenden Stoffen (AAW-34-UMS-011, Abschnitt 3.3.5)

Bei Arbeiten an Anlagen mit wassergefhrenden Stoffen muss der VDA eine sachkundige Person gem WHG sein.

11.4.1.3 Umgang mit wassergefhrenden Stoffen (AAW-34-UMS-011, Abschnitt 3.4)

Beim Umgang mit wassergefhrenden Stoffen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Lagerung von Behltern ausschlielich in Auffangwannen
2. Behlter immer dicht verschlieen
3. Ab- und Umfllen nur ber Auffangwannen
4. nicht ins Erdreich gelangen lassen
5. nicht in Gullys oder Ausgsse kippen
6. sind wassergefhrende Stoffe auerhalb der vorgesehenen Schutzeinrichtungen ausgelaufen, so ist entsprechend AAW-34-UMS-011 Abschnitt 3.5 vorzugehen.

11.4.1.4 Neueinfhrung von wassergefhrenden Stoffen (AAW-34-UMS-011, Abschnitt 3.4.1)

Sollen neue wassergefhrende Stoffe im KKG eingesetzt werden, so mssen diese (vorher) durch die Technische Leitung genehmigt werden.

11.4.1.5 Lagerung und Kennzeichnung von Gebinden (Tank, Fässer, Kanister etc.) (AAW-34-UMS-011, Abschnitt 3.4.5)

Alle mobilen Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht in unmittelbarem Gebrauch befinden, sind in einer geeigneten Auffangwanne zu lagern.

Gebinde mit einem Volumen >1 Liter, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind zu kennzeichnen mit Größe, Inhaltsstoff, Kennzeichnung der Gefahrklassen nach BetrSichV und der Wassergefährdungsklasse, sofern dies nicht bereits auf dem Gebinde ersichtlich ist.

Alle mobilen Pumpen und Geräte, die wassergefährdende Stoffe mit mehr als 1 Liter beinhalten und an einem festen Ort stehen, sind in einer geeigneten Auffangwanne aufzustellen bzw. zu betreiben.

Werden Schlauchleitungen außerhalb von stoffundurchlässigen Flächen (z. B. Beton oder Teerdecke) verlegt, müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

11.4.1.6 Innerbetrieblicher Transport von wassergefährdenden Stoffen (AAW-34-UMS-011, Abschnitt 3.4.6)

Der Transport von wassergefährdenden Stoffen innerhalb des Betriebsgeländes hat grundsätzlich in geschlossenen Behältnissen (z. B. Fässer, Kanister, Kannen, Flaschen, Dosen) zu erfolgen.

Chemikalientransportgebinde aus Kunststoff dürfen nicht älter als 5 Jahre sein (Kunststoffuhr).

Die Behältnisse sind auf dem Transportmittel so zu sichern, dass sie weder umkippen noch herunterfallen können.

Um zu verhindern, dass wassergefährdende Flüssigkeiten aufgrund von Tropfleckagen in das Erdreich gelangen können, darf außerhalb von Gebäuden der Transport ausschließlich auf flüssigkeitsundurchlässiger Befestigung in Straßenbauweise (z. B. Asphalt- oder Betondecken) durchgeführt werden. Bei unbefestigter Straßenbauweise (Rasensteine und Schotter) muss für diese Art von Transporten eine trag- oder fahrbare Auffangwanne benutzt werden.

Im Fall von Tropfleckagen auf Straßenbefestigungen ist die Flüssigkeit mit BindemittelUNI-SAFE unverzüglich aufzunehmen und der konventionellen Entsorgung zuzuführen.

11.4.2 Vorgehensweisen und Maßnahmen bei Schadensfällen und Betriebsstörungen (AAW-34-UMS-011, Abschnitt 3.5.1)

Sofort nach Feststellen des Schadens oder der Störung ist dies über die Notrufnummer 2222 der Schichtleitung mit folgenden Angaben:

- Was ist passiert (Unfallausmaß, ausgelaufener Stoff)?
- Wo ist es passiert (z. B. Gebäudebezeichnung)?
- Gibt es verletzte Personen (wenn ja, wie viele)?
- Welche Sofortmaßnahmen wurden getroffen?
- Sind bereits wassergefährdende Stoffe ins Regenwassernetz gelaufen?

zu melden und die Gefahrenstelle ist ausreichend abzusperren.

11.4.3 Arbeiten in der Höhe

Bei Arbeiten an oder auf hohen Gebäuden (Kühltürme ZP1 und ZP2, Abluftkamin ZQ1 und KFÜ – Mast ZI16) ist eine Eignungsuntersuchung nach E 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“ erforderlich.

11.4.4 Einbringen von elektronischen Geräten mit Foto- / Videofunktion

Das Einbringen von elektronischen Geräten, die über eine eingebaute Kamera für Foto- oder Videoaufzeichnung verfügen, ist grundsätzlich verboten.

Mitarbeiter des AN dürfen unter folgenden Voraussetzungen derartige Geräte einbringen:

- Kenntnisnahme per Unterschrift, dass das Nutzen der Foto- / Videofunktion solcher Geräte innerhalb des Kraftwerkgeländes nicht zulässig ist und Einverständniserklärung, dass befugte Personen des AG bei Verdacht der Missachtung des Verbots der Foto- oder Videoaufzeichnung die Befugnis haben, die dort gespeicherten Bilder/Videos zu kontrollieren
- Kennzeichnung der elektronischen Geräte mit Foto- / Videofunktion (Mobiltelefone, Smartphones etc.) durch Anbringen eines Aufklebers auf dem Gerät

11.4.5 Arbeitszeiten im KB (siehe Kap. 6.15)

Bei Gewerken im KB sind grundsätzlich die Funktionszeiten des KKG-KB zu beachten.

Der früheste Arbeitsbeginn und das späteste Arbeitsende im KB sind folgendermaßen festgelegt:

Mo-Do: 07:00 - 15:30 Uhr

Fr: 07:00 - 13:00 Uhr

Ausnahmen sind mit den technischen Ansprechpartnern und mit dem Strahlenschutzbeauftragten abzustimmen.

11.5 KKI

11.5.1 Zugelassene Stoffe

Es dürfen nur die vom AG zugelassenen Montagehilfsstoffe bzw. Betriebsstoffe verwendet werden. Bei der Bearbeitung oder Herstellung von Teilen, Komponenten oder Systemen für das Kernkraftwerk Isar sind nur vom AG freigegebene Montagehilfsstoffe zu verwenden.

Es sind die in der KKI PAW 35/36-MAW-005, KKI PAW 35/36-INH-040 genannten Anforderungen einzuhalten und nachzuweisen.

Eine Auflistung der gültigen Montagehilfsstoffe erhalten sie von ihrem PEL-Ansprechpartner.

11.5.2 ERV Teile

11.5.2.1 QS-Zuständigkeit

Die Bestellung ist komplett mit der geforderten QS-Dokumentation (Zeugnisse) auszuliefern. Rückfragen bezüglich Qualitätsbelange klären Sie bitte für die M-Technik an TMQ, bzw. für die E+L-Technik an TEQ.

Eine Auflistung der gültigen Spezifikationen und Fachanweisungen für die Abwicklung der ERV-Teile erhalten sie von ihrem PEL-Ansprechpartner.

Die Hersteller sind verpflichtet, im Zuge der Beauftragung eines Sachverständigen (SH) darauf hinzuweisen, dass das (die) Material(ien) für eine kerntechnische Anlage bestimmt ist (sind).

11.5.2.2 QS-Zuständigkeit für Block 2

Die Abwicklung der QS-Dokumentation ist nach AAW 36-MAW-002 durchzuführen.

11.5.2.3 Teillieferungen

Grundsätzlich sollen keine Teillieferungen erfolgen. In Ausnahmefällen sind Teillieferungen erlaubt, wenn die Bestellung:

- mehr als eine Bestellposition beinhaltet
- mehr als einen festen Liefertermin vorschreibt

und die einzelne Bestellposition als Ganzes ausgeliefert werden kann. Die Teillieferungen sind vorab mit dem AG abzusprechen.

11.5.2.4 Verpackung und Kennzeichnung

Die Waren sind entsprechend dieser Bestellung positionsgemäß abzapacken und zu kennzeichnen mit

- PEL-Bestellnummer
- Materialbezeichnung
- Armaturentyp mit Kraftwerk-Kennzeichensystem
- Pos. Nr. gemäß Zeichnung
- Zeichnungsnummer
- Werkstoffangabe

Besonders empfindliche Elektronikkomponenten sind gegen die Gefahr der elektrostatischen Entladung (ESD) zu sichern. Dieses sollte durch eine ESD Verpackung erfolgen.

11.5.2.5 Verpackung von Schrauben

Stift- und Dehnschrauben sind zusätzlich mit Kunststoffstrümpfen zu überziehen.

11.5.2.6 Dichtungsmaterial

Alle Gummierzeugnisse sind stückweise und in UV-undurchlässigen Beuteln luftdicht zu liefern. Das Herstellungsdatum von Elastomeren darf zum Lieferzeitpunkt zwölf Monate nicht übersteigen.

Das Herstellungsdatum bzw. Quartal muss auf dem Etikett zusätzlich angebracht sein.

Technische Rückfragen bezüglich Ausführung des Bauteils / Ersatzteils klären sie bitte direkt mit dem jeweiligen Techniker (siehe oben).

Alle Flachdichtungen sind einzeln verpackt und in durchsichtiger UV-beständiger PE-Folie luftdicht eingeschweißt zu liefern.

11.5.3 Einbringen von IT-Geräten, Datenträgern und Mobiltelefonen (siehe Kap. 5.1)

In Ergänzung zu den allgemeinen Vorgaben des Kap. 5.1 gelten für das KKI folgende zusätzlichen Vorgaben:

- zeitnaher vollständiger Virensan (max. 3 Arbeitstage),
- grundsätzlich dürfen IT-Geräte nicht mit IT-Systemen des KKI verbunden werden. In Ausnahmefällen ist die explizite Freigabe des zuständigen Fachbereichsleiters sowie ein Vermerk im IT-Einfuhrschein erforderlich

Mobile Datenträger dürfen grundsätzlich nur Daten enthalten die für die betrieblichen Aufgaben notwendig sind.

11.6 KKI

11.6.1 Zufahrt- und Einfahrtgenehmigung

Schwerlasttransporte, Gefahrguttransporte, Radioaktivtransporte und Bahntransporte sind gesondert rechtzeitig mindestens 48 h vor ihrer Anlieferung beim AG anzumelden.

Bei Anlieferung von radioaktiven Stoffen und/oder kontaminierten Werkzeugen, die gemäß GGVSEB als Gefahrgut der Klasse 7 deklariert sind, ist zuvor eine Annahmefähigkeit vom Empfänger (Betreiber) anzufordern (Anlage 2 AAW-32-STR-201).

11.6.2 Eignung und Qualifikation der Mitarbeiter des AN

Anträge für die Zuverlässigkeitsüberprüfung sind im Kernkraftwerk erhältlich und mit rechtzeitigem Vorlauf vor Arbeitsbeginn vollständig ausgefüllt einzureichen (Die Bearbeitung erfolgt bei Behörden und kann bis zu 16 Wochen dauern).

11.6.3 Gefährdungsbeurteilungen

Die Gefährdungsbeurteilungen bzw. sämtliche relevanten Unterlagen, die zur Beurteilung der Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, müssen dem AG rechtzeitig (spätestens 1 Woche) vor Arbeitsbeginn vorgelegt werden.

11.6.3.1 Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben

Protokolle über Prüfungen und Abnahmen werden baubegleitend dokumentiert. Abweichungen zwischen der Ausführung und den Ausführungsplänen sind zu dokumentieren und vor der Umsetzung mit dem Bereich Bau abzustimmen.

11.6.3.2 Voraussetzungen für den Zutritt in den KB

Voraussetzung für den Zutritt in den KB ist spätestens vor Arbeitsbeginn die Vorlage:

- eines vollständig registrierten, geführten und gültigen Strahlenpasses gemäß AAW-32-STR-307.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sein Personal nur mit ordnungsgemäß geführten, gültigen Strahlenpässen zum Kernkraftwerk anreist.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass sich sein Personal allen vom Strahlenschutz des Kernkraftwerks angesetzten Strahlenschutzmessungen unterwirft. Insbesondere wirkt er darauf hin, dass die Termine zur Inkorporationsmessung und ggf. Ausscheidungsanalyse eingehalten werden.

11.6.4 Beleuchtung

Die Geräte dürfen keine Blendwirkung für die Weserschiffahrt und die angrenzende Kreisstraße verursachen.

11.6.5 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten

Be- und Entladehilfen (z. B. Kran, Gabelstapler) müssen beim AG eine Woche vor Arbeitsaufnahme beantragt werden.

11.6.5.1 Elektrische Anlagen und Betriebsräume

Für Arbeiten in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung sind besondere Anforderungen (z. B. Schutzkleinspannung, Schutztrennung) zu erfüllen. Diese Anforderungen werden geregelt in der KKU-Fachanweisung „Allgemeine Fachanweisung Elektrotechnik in Kraftwerken“.

Bei Tätigkeiten in elektrischen Betriebsräumen bzw. in der Nähe (Abstand < 6 m) von elektrischen Anlagen erfolgt vor Arbeitsbeginn eine Einweisung durch eine KKU-Elektrofachkraft oder eine durch KKU beauftragte Elektrofachkraft. Die Einweisung wird schriftlich dokumentiert.

Darüber hinaus gelten für den Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln des AN im KKU nachfolgend genannte Randbedingungen:

- Die für die E-Versorgung zur Verfügung stehende Spannung beträgt 3/N/PE 400/230V 50Hz.
- Einphasige Verbraucher bis ca. 3 kW können angeschlossen werden. Die zum Anschluss vorgesehenen Geräte müssen den Bestimmungen des VDE entsprechen.
- Für größere Leistungen stehen zentrale Einspeisepunkte zur Verfügung. Kabel und Baustromverteiler sind vom AN zu liefern.
- Der Anschluss an die zentralen Einspeisepunkte ist beim AG rechtzeitig zu beantragen. Er darf nur durch Mitarbeiter vorgenommen werden, die dafür von den zuständigen Bereichen

des KKV beauftragt wurden. Dabei sind Angaben über den Zweck, die Leistung, die Dauer usw. des Anschlusses zu machen.

- Der AN verpflichtet sich, auf die dauernde Sicherheit der elektrischen Geräte zu achten. Werden schadhafte Geräte nicht sofort außer Betrieb gesetzt, ist der AG berechtigt, den Anschluss abzuklemmen und der Firma den weiteren Bezug zu verweigern.
- Ab Anschluss an eine Verteilung trägt der AN sowohl die Verantwortung als auch die Haftung für eventuelle Folgen.
- Der AN versichert ausdrücklich, die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und die Beachtung der Anordnungen der Sicherheitsfachkräfte der Anlage.
- Die Kabelanschlüsse an die Hauptverteilungen in den Trafostationen und den Schwerpunktverteilern werden nur durch Mitarbeiter des Kernkraftwerkes durchgeführt. Ebenso dürfen Schalthandlungen (Bestücken der Abgänge mit Sicherungen) nur vom AG durchgeführt werden.
- Für Unterbrechungen der Stromversorgung kann der AG nicht haftbar gemacht werden.
- Der AG ist von der Stromlieferung befreit, wenn die Sicherheit des Baustromnetzes durch die Verbraucher des AN gefährdet ist, wenn unaufschiebbare Arbeiten am Baustromnetz durchgeführt werden müssen oder wenn ein Stromausfall durch Abschaltung und Störungen im Netz unseres Stromlieferers eintreten.
- Die Motorschutzschalter sind so auszuführen, dass die einzelnen Antriebe bei einer Netzstörung gegen unzulässigen Wiederanlauf gesichert sind. Hierdurch wird verhindert, dass nach Beseitigung einer Netzstörung bzw. Wiederkehr der Spannung die Antriebe der Baumaschinen usw. unbeaufsichtigt anlaufen.
- Bei elektrischen Schweißarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass der Gegenpol der Handelektrode direkt an das zu schweißende Objekt angeschlossen wird. Das "vereinfachte Heranführen" dieses Pols über Träger, Rohrleitungen, Fundamenteisen etc. ist verboten. Wird eine solche unsachgemäße Handhabung festgestellt, so behält sich der AG einen Baustellenverweis vor. Auftretende Schäden und damit zusammenhängende Schadenskontrollen gehen zu Lasten der verursachenden Firma.
- Vor dem Beginn vom Elektroschweißarbeiten, Arbeiten an Erdungsanlagen, Betrieb von Funkgeräten, Betrieb von energiereichen Impuls-, Hochfrequenz- oder Magnetfelderzeuger ist eine Beurteilung der Beeinflussung der Leittechnik gemäß der Instandhaltungsordnung und dem Arbeitsauftragsverfahren durchzuführen. Die Arbeiten dürfen nur mit freigegebenem Arbeitsauftrag durchgeführt werden.

11.6.6 Erdarbeiten

Für Erdarbeiten, die mit Maschineneinsatz oder von Hand ausgeführt werden, gelten die gültigen UVV nach DGUV sowie die aktuellen Vorgaben der DIN-Norm zur Herstellung von Baugruben, Gräben, Böschungen und Erdverbaue. Darüber hinaus ist die KKV-Anweisung „Allgemeine Ausführungsanweisung Elektrotechnik im Kernkraftwerk Unterweser „AAW-32-PER-056““ einzuhalten. Eine Einweisung erfolgt im Bedarfsfall durch eine KKV-Elektrofachkraft oder eine, durch KKV beauftragte Elektrofachkraft.

11.6.7 Umgang mit gefährlichen und wassergefährdenden Arbeits- und Hilfsstoffen

Sollen bei Arbeiten Flüssigkeiten (Abwasser) abgeleitet werden, ist vom Kernkraftwerk bestellten Gewässerschutzbeauftragten eine schriftliche Erlaubnis einzuholen.

Gefährliche Abfälle sind in Absprache mit dem AG zu entsorgen. Die Entsorgung darf erst nach Zustimmung des Bereich Entsorgung erfolgen.

Der Nachweis der Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung für gefährliche Abfälle ist dem AG als Kopie vorzulegen.

11.6.7.1 Asbest bzw. asbesthaltige Materialien

Im Kernkraftwerk liegt ein Asbestkataster vor. Bei der Planung von Arbeiten an Systemen oder Gebäudestrukturen ist die Gefahr durch Asbest oder asbesthaltigen Materialien vom AG zu klären.

11.6.8 Einsatz von Strahlungsquellen bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)

Arbeiten mit Strahlungsquellen zu Prüfzwecken sind beim AG rechtzeitig vorher mindestens aber 48 Stunden vorher schriftlich anzumelden.

Siehe AAW-32-STR-523

11.6.9 Allgemeine Grundsätze zur Brandverhütung

Die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Hydranten, Steigleitungen mit Schlauchkästen, etc.) dürfen nicht beschädigt, verstellt, verdeckt oder zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Hinweisschilder müssen sauber und lesbar bleiben.

Beschädigungen jeder Art sind unverzüglich dem Bereich Arbeitsschutz zu melden.

11.7 KWG

11.7.1 KWG-Werksausweis

Montage- und Servicepersonal kann das Kraftwerksgelände nur mit einem gültigen Ausweis des Kernkraftwerkes Grohnde betreten. Dazu ist es notwendig, folgende Vorgehensschritte einzuhalten:

11.7.2 Erklärungsbogen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

Drei Monate vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme ist der Erklärungsbogen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach §12 b AtG zu erstellen. Dies gilt sowohl für das vorgesehene Personal als auch für die eventuell notwendige personelle Einsatzreserve.

Die Erklärungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben an den AG zu senden.

Der AN hat sich rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme bei dem AG nach dem Ergebnis der Überprüfung zu erkundigen. Lässt der AN nicht abschließend überprüfetes Personal anreisen, so hat er bei einer eventuellen Zurückweisung die Kosten zu tragen.

11.7.3 Belehrung

Das beim AG tätig werdende Personal des AN muss den Nachweis der erforderlichen Kenntnisvermittlung erbringen. Die Themen sind Strahlenschutz (S), Brandschutz (B), Arbeitssicherheit (A) und Betriebskunde (K).

Für **Einsatzpersonal** (Montagepersonal) ist die Kenntnisstufe 1 erforderlich. Diese wird als Video-Schau beim AG durchgeführt. Für **einsatzlenkendes Personal** und **AN** ist neben der **Kenntnisstufe 1 auch die Kenntnisstufe 2 erforderlich**. Hierbei ist die Anerkennung von anlagenunabhängigen Kenntnissen, die in Belehrungen anderer Betreiber oder externen Kursstätten erworben wurden und die nicht älter als drei Jahre sind, möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Mitarbeiter in der beim VGB geführten Fremdpersonaldatenbank eingetragen werden und die Belehrungsdaten dort verfügbar sind. Die anlagenspezifischen Inhalte werden dann in einer Kurzbelehrung beim AG vermittelt.

Der AN ist für die Weitergabe der Unterweisungsinhalte an seine eigenen Mitarbeiter verantwortlich. Der Auftragsverantwortliche hat sich darüber zu vergewissern, dass seine Mitarbeiter die Unterweisungsinhalte verstanden haben.

11.7.4 Arbeitszeiten

Die täglichen Arbeitszeiten sind grundsätzlich an die KWG-Arbeitszeiten anzupassen. Der **früheste** Arbeitsbeginn und das **späteste** Arbeitsende sind wie folgt vorgegeben:

- *ungerade Kalenderwochen*
- montags – donnerstags 06:45 Uhr bis 16:15 Uhr
- freitags - Frei -
- *gerade Kalenderwochen*
- montags – donnerstags 06:45 Uhr bis 16:15 Uhr
- freitags 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr

In Ausnahmefällen (z. B. Revision) sind abweichende Arbeitszeiten vor Beginn der Arbeiten mit unseren technischen Ansprechpartnern abzustimmen.

In diesem Fall sind die abweichenden Arbeitszeiten in schriftlicher Form (z. B. Schichtplan) mit dem AG zu vereinbaren.

11.7.5 Schwertransporte, Großlieferungen, Bahntransporte und Sondertransporte

Schwertransporte und die Anlieferung von Großteilen sind mindestens 24 Stunden vor der Ankunft beim Lager des AG anzumelden. Die Festlegung von Transportterminen für Bahntransporte sowie der anzuliefernden Güterwagen hat in Abstimmung mit dem AG zu erfolgen. Die Transportanmeldung ist dem AG rechtzeitig zu übermitteln. Weiterhin sind Lieferungen, die nach gesetzlichen Bestimmungen als gefährliche Güter zu deklarieren sind, durch den Absender beim Lager anzumelden.

Die Anlieferung hat grundsätzlich während der Regelarbeitszeit des AG zu erfolgen. Nach Zeitpunkt oder Ladung auszuweisende Sondertransporte sind mit dem Lager, in Ausnahme-fällen mit der Kraftwerksleitung des AG, abzustimmen. Be- und Entladehilfen (Kran, Gabel-stapler usw.) müssen beim Lager bzw. Einsatzbüro des AG beantragt werden.

11.7.6 Versandanschrift

Lieferungen sind wie folgt abzufertigen:

Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG
Postanschrift: Postfach 12 30, 31857 Emmerthal
Lieferanschrift: Kraftwerksgelände, 31860 Emmerthal

Rechnungen sind zu senden an:

Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG
Postfach 100413
96056 Bamberg

11.7.7 Unterkünfte für Fremdpersonal

Der AN beschafft die für sein Personal vorzusehenden Unterkünfte selbst. Der AG stellt auf Anforderung ein Verzeichnis von Hotels, Gaststätten und Privatunterkünften zur Verfügung.

11.7.8 Anreise und Anmeldung

Innerhalb des äußeren Zaunes stehen **Parkplätze** zur Verfügung. Auf allen Straßen des Kraftwerksgeländes gilt absolutes Parkverbot.

Alle Kraftfahrzeuge können bei der Ein- und Ausfahrt kontrolliert und die Ladung kann überprüft werden. Von dem Fahrer sind auf Verlangen Behältnisse, Kofferraum, Motorhaube usw. zu öffnen.

Den Anweisungen der Kraftwerksleitung des AG bzw. der von ihr bestimmten Person ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Anreisende Personen müssen sich unter Vorlage eines **gültigen Personalausweises** oder **Reisepasses** ausweisen. Die Überprüfung der Zuverlässigkeit muss abgeschlossen sein.

Der AG erstellt einen **Werksausweis** mit Lichtbild.

Eine Verpflegungs-Scheckkarte kann an den dafür vorgesehenen Automaten geliehen werden.

Mitarbeiter, deren Arbeitseinsatz im KB des AG vorgesehen ist, melden sich am Ankunftstag zusätzlich beim Strahlenschutz unter Vorlage des gültigen **Strahlenpasses**. **Umkleidespinde** werden zugewiesen. Nicht mehr benötigte Spinde sind umgehend zurückzugeben.

Personen, die das Kraftwerksgelände betreten, unterliegen, einschließlich der mitgeführten Gegenstände und Materialien, bei Ein- und Ausgang den veranlassten Kontrollmaßnahmen wie **Personen- und Taschenkontrollen**.

Für **mitgebrachtes Material und Werkzeug** ist eine Liste vorzulegen. Nur Fahrzeuge mit Einfahrgenehmigungen dürfen Material unter Begleitung des OSD zum Bestimmungsort bringen. Nach Beendigung des Be- oder Entladevorganges wird das Fahrzeug wieder durch einen OSD-Mitarbeiter zur Hauptpforte zurückbegleitet. Zusätzlich sind alle mitgebrachten Materialien über das Lager anzumelden, um eine Eingangskontrolle und ggf. Kennzeichnung durchführen zu lassen. Die dafür benötigten Werksbescheinigungen sind beizufügen.

Das Einführen von **Hilfsstoffen** (z. B. Beiz- und Passiviermittel, Beschichtungen, Dichtungsmaterial, Entfettungsmittel, Folien und Hitzeschutzgewebe, regenerative Adsorptionstrocknungsmittel, Filterkerzen aus organischen Materialien, Antischaummittel, Isoliermaterialien aus Steinwolle oder keramischen Fasern, Klebstoffe und Klebebänder, Korrosionsschutzmittel, Markierungsmittel, Montagegleitmittel, Rostlöser, Packstoffe und Packhilfsmittel, Prüfmittel, Strahl- und Schleifmittel, Wasch- und Reinigungsmittel für den KB) für den Einsatz in oder an Anlagensystemen des AG ist nicht erlaubt. Die für den Arbeitseinsatz notwendigen Hilfsmittel sind dem verantwortlichen Teilbereich des AG mitzuteilen. Er entscheidet über den Einsatz dieser Stoffe.

Das Parken von Fremdfahrzeugen innerhalb des äußeren Sicherheitsbereiches ist grundsätzlich untersagt.

11.7.9 Arbeiten im Kernkraftwerk Grohnde

11.7.9.1 Schriftlicher Arbeitsauftrag

Für jede Arbeit beim AG ist ein **schriftlicher Arbeitsauftrag** notwendig. Dieser ist vor Beginn der Arbeit in der Arbeitsvorbereitung abzuholen.

11.7.9.2 Arbeitszeiterfassung

Arbeitszeit wird vom AN selbstständig erfasst und im vereinbarten Abrechnungszeitraum (z. B. wöchentlich oder monatlich) in einem elektronischen Leistungserfassungsformular (LERF) dem AG per

Mail gesendet. Das LERF wird vom AG dem AN zur Verfügung gestellt. Zur Verwendung des LERF ist ein Rechner mit der kostenfrei erhältlichen Software „Acrobat Reader“ notwendig.

11.7.9.3 Instandhaltungsanweisungen

Bei Instandhaltungsarbeiten ist folgende Vorgehensweise zu beachten: Den durchzuführenden Instandhaltungsarbeiten sind die letztgültigen Vorprüfunterlagen für die betreffenden Komponenten zugrunde zu legen. Sollte der AG zusätzlich explizite Instandhaltungsanweisungen zur Verfügung stellen, so ist deren Einhaltung ebenfalls sicherzustellen.

Sollten sich bei der Vorbereitung oder der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten Unstimmigkeiten bezüglich der anzuwendenden Vorschriften oder der erforderlichen Tätigkeiten ergeben, so sind diese mit dem zuständigen KWG-Ansprechpartner unverzüglich auszuräumen.

Sollten eigene Instandhaltungsanweisungen zur Anwendung kommen, ist sicherzustellen, dass alle sicherheitsrelevanten Vorgaben aus den jeweils betroffenen Vorprüfunterlagen korrekt umgesetzt sind.

11.7.9.4 Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle vom AN sauber und ordentlich zu verlassen.

Die Mitarbeiter des AN geben ihren Spindschlüssel und die Verpflegungskarten gegen Restgelderstattung ab. Mitarbeiter des AN, die im KB beschäftigt wurden, sind verpflichtet, sich vor ihrer Abreise beim Strahlenschutz abzumelden. Hier erhalten sie nach erfolgter Kontrollmessung auf Körperaktivität ihren Strahlenpass und die Dosisbescheinigung.

11.7.10 Strahlenschutz

Bei Arbeiten im KB des AG sind die Bestimmungen der StrlSchV einzuhalten. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- Vor Arbeitsaufnahme muss eine Kopie der gemäß §15 StrlSchV erteilten Genehmigung vorgelegt werden, sowie die vorgeschriebene Vereinbarung über die Abgrenzung der Strahlenschutzaufgaben mit dem AG abgeschlossen sein.
- Bei Arbeiten im KB muss auch mit einem Einsatz unter Atemschutz gerechnet werden. Das bedeutet, dass eine positive Atemschutzuntersuchung nach G 26, Gruppe 2 oder 3 sowie eine jährliche theoretische und praktische Unterweisung vom AN durchgeführt werden muss (Werkvertrag).
- Regelmäßig im KB benötigte Werkzeuge und Betriebsmittel werden dort vorgehalten. Vor dem Einbringen von Spezialwerkzeugen, Geräten oder Betriebsmitteln sind diese beim AG anzumelden. Der AG prüft die Notwendigkeit und führt ggf. Kontrollmessungen an den Gegenständen durch. Der AG behält sich vor auf Basis dieser Prüfungen, das Einbringen dieser Gegenstände zurückzuweisen. Diese Gegenstände oder Betriebsmittel sind vom AN dauerhaft firmenspezifisch zu kennzeichnen.
- Verpackungsmaterial darf nicht in den KB gebracht werden.
- Für Gefahrguttransporte der Klasse 7 (radioaktives Material) ist vor Transportbeginn vom AN eine Annahme- oder Abgabeerklärung des AG einzuholen. Die Transport- und Begleitpapiere sind den mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Vertretern des AG vorzulegen.
- Die Einrichtung und der Betrieb von Röntgenanlagen sowie der Einsatz radioaktiver Isotope außerhalb des KB bedürfen der Zustimmung des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten des

AG. Die Einhaltung der Vorschriften der RÖV muss durch die Vorlage der Genehmigung und die Bereitstellung der erforderlichen Messgeräte und Absperrmaterialien / Schilder nachgewiesen werden. Bei Durchstrahlungsarbeiten hat der AN einen eigenen Strahlenschutzbeauftragten zu stellen. Dieser ist für die Durchführung und Einhaltung aller notwendigen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Durchstrahlungsarbeiten verantwortlich.